32160, IL, V, d, 39



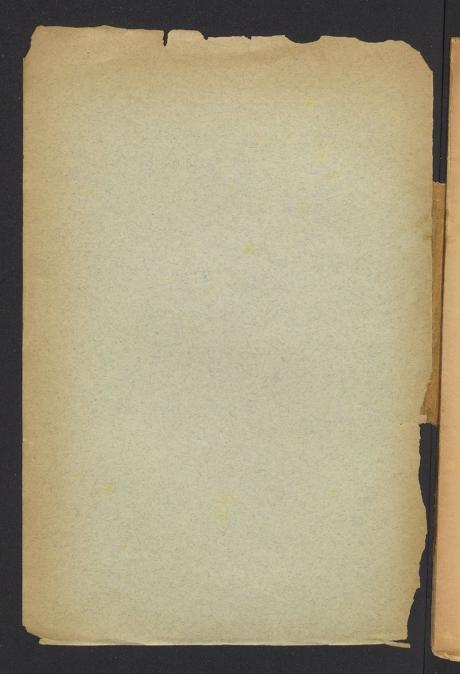
## Gemeinde-Gesetzgebung.

Don einem Praktiker.



Wien 1883.

Commissions Derlag von Carl Gerold's Sohn.



# Zur Reform

# unserer Gemeindegesetzgebung.



Von einem Praktiker.



Wien 1883.

Commissions-Berlag von Carl Gerold's Sohn.

Buchdruderei Jg. v. Kleinmayr & fed. Bamberg in Caibach.

030052331

### Einleitung.

Die Gemeinde (universitas) im Gegensaße zur Gesellschaft (societas) ist ein Glied im höhern Staatsorganismus und ein Organ für sich. In ersterer Eigenschaft besorgt sie politische Verwaltungsgeschäfte schlechthin und heißt Verwaltungs= oder Ortsgemeinde; in letzterer aber könnte man sie eine politische Körperschaft für örtliche Gemeinschafts= zwecke nennen, und ist je nach der Gattung der letzteren Kirchen=, Schul=, Armen=, Weg= oder Vermögengenossenschafts=Gemeinde. In diesem Sinne werden heute die Aufgaben der Gemeinde aufgefast.

In frühern Zeiten prävalierte bald die erste, bald die lettere Gigenschaft, je nach der Gestaltung und Consolidierung des Staats= wesens. Im Anfange des Mittelasters war die Gemeinde ein geschloffener staatlicher Körper, ein aus sich selbst und um ihrer selbst willen lebendes Gemeinwesen; fie war ein Staat im kleinen mit ausgebreitetem Wirkungs= freise. Die Volks=, Gau=, Hunderschafts=Gemeinde hatte die Aufgabe des politischen Lebens zu erfüllen, mährend die Orts=, Dorf= und Markt= gemeinde mit ihrem Gesammteigenthum einen überwiegend wirtschaftlichen Charafter an sich trugen. Durch die erweiterte Macht der Könige und ihrer Regierungen bufte im Laufe ber Zeiten die freie Gemeideverfaffung ihre politische Bedeutung immer mehr ein und wurde später in ihrer freien Bewegung durch das sich entwickelnde Feudal- und Patrimonialverhältnis, durch die Lehens= und Hofverfassung schon gang und gar zurückgebrängt, so bass sich sogar die früher gemeinüblichen Namen dieser Körperschaft verloren und der Benennung «Nachbarschaft» Plat machten. An die Stelle der ehedem nahezu durch nichts beschränkten Selbstbestimmung der Dorfschaft trat nun allerorts der Grundherr mit feiner Ortsobrigfeit, und nur in ben Städten erhielt fich in den Gilben und Aünften noch halb und halb die alte Gemeinde.

Die sich später unter der Devise «der Staat bin ich» entwickelnde staatliche Nichtung sieng aber auch an diesem Zustande an zu nagen. Von dem Grundsatze geleitet, alles staatliche und öffentliche Leben aus einer Duelle abzuleiten, alle Gewalten zu concentrieren und in der staatlichen Bevormundung das Heil der Völker erblickend, entzog der Staat einerseits den Städten ihre staatlichen Functionen der Gerichtsbarkeit und der Polizei, auf dem Lande aber übernahm er die Ortsobrigkeit aus den Händen der durch die Aussehung der persönlichen und dinglichen Hörigkeit vom Lebensschauplatze abtretenden Grundherrschaft.

Diesen centralisierenden Andrang vollzog schließlich die französische Revolution und erklärte die Gemeinde nur mehr als eine einfache geographische Untertheilung des Staates und die Gemeindebürgerschaft als eine numerische Abtheilung der Staatsunterthanen. Hiemit ist man zu dem auf dem Weltbürgerthum der menschlichen Gesellschaft basierenden Principe gelangt, zu dessen immer größerer Entfaltung nun die alles communale Leben beiseite schiedende Freizügigsteit die weiteren Wege ebnet.

Leider aber gelangt man im Leben in der Regel nur auf Um= und Frrwegen zur Wahrheit; man wird des Ideals bewusst und nimmt es wahr, in der Anstrebung desselben aber entfernt man sich oft immer mehr von ihm. Dieser Erfahrungssatz bewahrheitet sich benn auch hier. Gleich in Frankreich an der Wiege dieser freien Idee verzehrte sich dieselbe unter der Maske der Bolksherrschaft zu ihrem geraden Gegen= sate - zur Despotie. Mit dem die Freiheit der Bolfer höhnenden Ausspruche Napoleons: «Der Gesammtwille des Volkes bin ich!» wurde die Gemeinde all ihrer Selbstbestimmung beraubt, nur allein vom Staate, oft in ben geringfügigsten Localfachen bes eigensten Gemeinbelebens, abhängig gemacht und an ihre Spite ein ernannter Maire als willenloser Agent der staatlichen Gewalt gesetzt. Einen nicht viel alücklichern Weg schlugen die deutschen Staaten ein. Angeregt von der nach den französischen Kriegen in Dentschland entstandenen Freiheitsbewegung, andererseits aber angeheimelt von der Erinnerung an die alte beutsche Gemeinde, verquickte man die beiden Alternativen zu einem nach keiner Seite hin befriedigenden Ganzen, anftatt bafs man fich bas französische Princip ohne die an dasselbe dort angesetzten Auswüchse angeeignet ober aber die alte Gemeinde auf hiftorischer Grundlage mit ben Bedürfnissen ber Zeit in Ginklang gebracht hatte.

Nichtsdestoweniger aber bauerte es nicht lange, daß sich neues Leben im deutschen Gemeindewesen zu regen begann. Den Anfang machte die neue Städteordnung im Jahre 1800 in Preußen (eine Schöpfung Steins) mit ihrem erweiterten Gemeinde Wirkungskreise, welchem nachahmungswürdigen Beispiele man bald in mehreren Ländern nachfolgte. Seit dem Jahre 1848 aber steht schon gar der Ruf der Gemeindefreiheit unter den Forderungen des Tages oben an, und die Staaten haben denselben auch nicht überhört. Deutschland voran proclamierte mit seiner Reichsversassung vom 28. März 1849 den Grundsasder freien Bahl der Gemeindevertretung mit Besorgung der Ortspolizei unter Oberaussicht des Staates. Auf dieser freien Basis entstanden dann in den meisten deutschen Staaten die noch heute geltenden Gemeindes Ordnungen, allerdings etwas uniformierend und schablonenartig dis in die kleinsten Details, mit wenig Rücksichtnahme auf die localen Verhältnisse, aber deswegen doch im Großen Ganzen den Forderungen der Zeit und den Bedürsnissen der Gesellschaft entsprechend.

Auch Desterreich nahm an diesem allgemeinen staatlichen Aufschwunge theil. Es entstand «die freie Gemeinde im freien Staate» auf Grund des Gemeindegesetes vom Jahre 1849, die gegenüber der Bergangenheit ein nicht zu unterschätzender Fortschritt war. Die Gemeinde erfreute sich nun einer freien Bewegung in der Verwaltung ihres Vermögens, und die derfelben neu zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte konnte sie unter der Leitung und Aufsicht der politischen Behörden zu allgemeiner Zufriedenheit coulant abwickeln. Auch das Gemeindegeset vom Jahre 1859 wich nicht wesentlich von diesen Grundsätzen ab, dagegen aber hat später der Constitutionalismus, ganz besonders aber das Schlagwort der da= maligen Zeit, «Autonomie», die Gesetzgebung bei der Redigierung der Gemeindegrundfäte im Jahre 1862 in eine Richtung hineingedrängt, dass man sich nicht genug wundern fann, wie dies so geschehen konnte. Hätte man fie nicht mitgebort, die Rufe der Faifeurs der sogenannten öffentlichen Meinung und der von ihr berückten Menge nach einer freien, von allem Ginfluffe des Staates losgebundenen Gemeinde, fo wäre man versucht gewesen zu glauben, ber Staat habe, indem er diesem Drange in so hohem Make nachgab, die Phrase des Tages eben durch deren thatsächliche Verwirklichung ad absurdum führen wollen. Sehen wir sie einmal an, diese Antonomie, die so viel gepriesene Beglückerin der Menschheit im Spiegel der Doctrin und der entnüchternden Praxis.

Die Rechtswiffenschaft lehrt uns ein Verfaffungs- und ein Verwaltungsrecht; das erstere besteht in dem Rechte der Gesetzgebung, in der Autonomie» (advog rómog), und das zweite in der Aussührung dieser Gesetz, im «Verwaltungsrechte». Es ist dies beim Staate im großen sowie auch im kleinen bei der Gemeinde mit congruierendem Zweck und Ziel. So wie man Staaten, wo an der Gesetzgebung auch die Bevölkerung sich betheiliget, constitutionelle Staaten nennt, heißt man auch die Gemeinden, welche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ihren Willen selbst bestimmen und zur Aussührung bringen können, «antonome» Gemeinden.

Der Anspruch auf diese Autonomie folgt aus dem Begriffe einer vom Staate anerkannten juristischen Berson, der es nicht verwehrt werden kann, ihre Angelegenheiten, die sich auf die innern örtlichen und aus der Gemeinschaft des Lebens und Vermögens hervorgehenden Verhältnisse beziehen, selbständig zu ordnen und zu verwalten; denn der Unterschied, welcher zwischen einer Gemeinde und einer Gesellschaft besteht, ist nur ber, dass für den Bestand der erstern öffentliche Rücksichten zugrunde liegen, fie daher auch als eine öffentliche Corporation nach dem öffent= lichen Rechte zu beurtheilen ift. Eben darum, weil die Gemeinde eine gesellschaftliche autonome Körperschaft ist, die mit dem Staate homogene Aufgaben hat und einen integrierenden Theil desselben bildet, trifft fie aber auch die Berpflichtung, zur Erreichung des Staatszweckes mitzuhelfen, u. zw. in beiben obgenannten Beziehungen: in der Berfassung und in der Verwaltung. In ersterer Richtung kommt sie durch die Wahl und Entsendung ihrer Deputierten in den gesetzgebenden Körper ihrer Aufgabe nach, bezüglich der lettern aber durch die Uebernahme einiger örtlichen Berwaltungsgeschäfte, was man dann Selbstverwaltung (Self= government), und den bestimmten Umfang, bezüglich beffen die Gemeinde als ein behördliches Organ förmlich vom Staate anerkannt wird, den übertragenen Wirkungsfreis nennt. Die Selbstverwaltung ift baher bie Theilnahme des Staatsbürgerthums an der örtlichen Berwaltung, ober wie fie Gneist nennt, die «Uebung öffentlicher Pflichten, die Erfüllung staatlicher Aufgaben, die Bollziehung öffentlicher Leiftungen auf localem Gebiete durch die Bevölkerung dieses Gebietes nach den Gesehen des Staates und mit den von diesen Gebieten selbst aufgebrachten Mitteln und Steuern».

Der Umfang und das Maß dieser an die Gemeinden übertragenen Geschäfte können nun größer ober fleiner sein, bemgemäß es eine aus= gedehnte ober beschränkte Selbstverwaltung gibt. Der Ruf unserer Zeit gieng, wie bereits erwähnt, noch vor wenig Jahren nach einer möglichst weitgehenden Selbstverwaltung. Nicht also um die eigentliche Autonomie handelte es sich hiebei, benn bas Recht ber freien Berwaltung bes Gemeindevermogens und der inneren Geschäfte ohne eine Beeinfluffung bes Staates war ja in noch viel unfreieren Reiten ben Gemeinden unverkümmert, sondern nur dem Selfgovernment, dem Antheil an den staatlichen Verwaltungsgeschäften galt der Angstruf, gleichsam als ob es geheißen hätte, das Bolf aus einer Sclaverei, aus den Sanden will= fürlicher Wütheriche zu befreien und es einer gerechten, geordneten und gesetzlichen Berwaltung zuzuführen. Aber nicht vom Bolke gieng biefes Begehren aus, fondern von Leuten, denen die Verhältniffe und Bedürfniffe der Landbevölkerung, die doch in erster Linie hiebei betheiligt ist, ganz und gar fremd sind, weil sie eben nicht unter ihr leben und sich auch nicht die Mühe nehmen, sie in anderer Weise wahrzunehmen, die die «Autonomie» nur vom Hörenfagen ober höchstens aus einem Staats= lexifon, in ihrer praktischen Amwendung und Bedeutung für die Berwaltung aber gar nicht kennen, und benen es baher nicht um die Wohlfahrt der Bevölkerung, sondern nur um eine liberal geltende Errungenschaft zu thun war. Das Bolk, hieß es, foll sich selbst regieren. Ob aber die Eristenzbedingungen hiezu vorhanden sind, darnach fragte man nicht.

In jedem geordneten Staate hat doch die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vor sich zu gehen. Sigenes Gutsdünken, Opportunität oder Willfür sei dem Verwaltungsorgane fremd. Zu einem solchen Vorgehen ist aber nothwendig, dass der Administrierende die Gesetze, deren Sinn und Geist kenne, unbesangen und nicht störenden Sinslüssen ausgesetzt sei, dann dass er unter einer Aufsicht und Controle stehe, welche ihn moralisch zwinge, dem Gesetze die gebürende Geltung zu verschaffen. Alle diese Ersordernisse sehlen aber den Gemeindevertretern mehr oder weniger und oft ganz. Sine sormelle und praktische Geschäftss und Gesetzeskenntnis kann von ihnen nicht verlangt werden; ihr Veruf ist eben ein anderer. «Es ist ungerecht», sagte ein steierischer

Batriot im Landtage,\* «bas Bolf beswegen als unreif für lebensfähige Gemeinden und freiheitliche Institutionen auszuschreien, weil es dies nicht kann und nicht trifft, was nicht seines Berufes ist und wofür es weder eingeschult noch abgerichtet ist. Der Herr versteht meistens von den Geschäften bes Bauers nichts, vom Bauer verlangt man aber, bass er Bauer und Schreiber sei und das Protofoll so zu schnitzeln wissen müsse, wie berienige, ber sein Lebtag nichts anderes gethan hat.» Dem Gemeindevorsteher ift es auch nicht leicht, unbefangen zu sein, denn er lebt unter den Gemeindegenoffen, ift mit ihnen durch Bande der Verwandtschaft, Freundschaft, des Gewerbes und überhaupt Erwerbes verbunden, ift auch sammt seiner Familie und Eigenthum den Racheacten vermeintlich beleidigter oder soust verworfener Subjecte in der Gemeinde ausgesetzt. Der Bauer lässt sich eben nicht vom Bauern regieren, sagt ein altes Sprichwort. Rann man es unter solchen Berhältniffen dem Gemeinde= vorsteher dann übel nehmen, wenn er schwankend wird, hie und da ein Auge zudrückt, und wenn er einmal bewusst geworden ift, unter welch geringer Controle er steht, und wenn dazu noch die Neuwahl in naher Sicht ift, alles gerade gehen läst? Unter bem Einflusse solcher Berhältniffe, saate v. Raisersfeld, «ift ber Gemeindevorsteher in ben meisten Fällen die am allerwenigsten geeignete Persönlichkeit für jurisdictionelle Acte überhaupt und für das Strafrecht insbesondere. Er ist es nicht durch die Art seiner Berufung (Wahl), nicht nach seinen per= fönlichen Verhältnissen und seiner socialen Stellung, sowie auch nicht nach bem Make ber ihm auferlegbaren Verantwortlichkeit». Dazu kommt noch die auf dem Lande höchst schwerfällige collegiale Form der Abstrafungen.

Alle diese Mängel entfallen bei der Ausübung der Abministration durch den Staat. Die hiebei in Verwendung kommenden Organe sind hiezu herangebildet und sind auch theils durch ihre unabhängige sociale Stellung und wohl auch darum, weil das Volk in ihnen die destinierten Volkstrecker der Gesetze sieht und in ihrem Vorgehen nicht gleich persönliche Feindseligkeit wittert, unbefangener, und was am meisten ins Gewicht fällt, stehen sie unter strenger Controle der vorgesetzten Behörde, die jedes Versämmis oder ungesetzliches Vorgehen ahndet. Es tritt hier das umgekehrte Verhältnis in den Consequenzen einer lauen, mangelhaften Verwaltung und des Abgehens von der gesetzlichen Bahn ein. Den Gemeindevorsteher erhält sie in unaugesochtener Kuhe und Sicherheit,

<sup>\*</sup> Landesgerichtsrath Hermann.

macht ihm Freunde und sichert ihm schließlich die Wiederwahl, den Staatsbeamten aber bringt sie um seinen Credit, Neputation und erschüttert ihn in seiner Stellung nach oben und unten.

Nichts leidet aber so sehr durch die Selbstverwaltung der Gemeinden, als die Ortspolizei. Bei berfelben ift eine ftete eindring= liche Aufsicht, ein schnelles, fräftiges Eingreifen ausschlaggebend, oft unabweisbar geboten. Zu folchen Handlungen nun ift der Gemeinde= vorsteher ohne specielle Anweisung und Leitung selten der richtige Mann; theils wegen seiner bereits oben erwähnten Beziehungen und Ueberbürdung burch eigene Berufsgeschäfte, ganz besonders aber wegen Unkenntnis der Normen, die ihm die Befürchtung nahelegt, sich möglicherweise in Ausübung solcher polizeilichen Erhebungen und Maßregeln zwischen der Schlla und Charybdis des persönlichen und Hausschutz-Gefetes nicht glücklich durchzuwinden. Die Befolgung und der Vollzug der für die menschliche Gesellschaft wichtigsten Gesetze unterbleibt denn auch infolge bessen. Die vorgeschriebene Melbung der Fremden, Gewerbs= gehilfen und Dienstboten geschieht nicht, es gibt auch keine diesbezüglichen Bormerkungen bei den Gemeinden. Die Sperrstunde ist frei, denn wer foll auch alle Abende die Gafthäuser ablaufen und mit den Wirtsleuten ftreiten. Die Thätigkeit der mit großem Kostenauswande eingeführten und erhaltenen Aichämter ift zumeist gleich Rull, kümmert sich doch niemand um die Controlierung der Richtigkeit von Maß und Gewicht und ihrer erfolgten Nachaichung. Ebenso uncontroliert ist die Ueberschreitung ber gesetzlichen Quantitäten bes in den Geschäftslocalen auf Lager befindlichen Petroleums. In wie vielen Gemeinden wird auf den Schut ber nütlichen Bögel, auf die Vertilgung der Rafer und Raupen, auf die Haltung der geeigneten Stiere u. f. w. gesehen, oder auch nur diese Gefetze jährlich kundgemacht, wie es vorgeschrieben ift; verbotene Spiele, Thierquälerei, Trunkenheit, Landstreicherei, wer beauftändet derlei Ausschreitungen, wenn es nicht ein zufällig bazugekommener Gendarm, und der noch unberufen, thut? Soll auch der Gemeindevorsteher einen Denun= cianten abgeben und ein Sascher von Verbrechern sein? Wozu zahlen benn die Gemeinden Staatsabgaben für Aemter und Gendarmen, wenn fie fich selbst schützen muffen? Rann man es unter solchen Umständen dem Gemeindevorsteher verargen, wenn er sich um eine Unterweisung bei der politischen Behörde bewirbt oder gar um ihr directes Eingreifen ansucht? Entlediget er sich doch hiedurch oft gegenüber seinen Gemeinde= Infassen der Verantwortung, als ob die manchem vielleicht missliebige

Berfügung von ihm ausgegangen wäre;\* jeder, dem es um das Wohl des Bolkes und nicht nur um leere Formalitäten zu thun ift, wird auch die politische Behörde, die einem solchen Ersuchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, wenngleich uncompetenterweise, nachkommt, von der Verantwortung wegen Eingriffes in die autonome Sphäre der freien Gemeinde in vorhinein loszählen.

War es ein Missgriff, den Gemeinden einen nicht unwichtigen Theil bes Verwaltungsbienftes zur selbständigen Besorgung abzutreten, so erscheint die Loszählung derselben von aller administrativen Aufsicht und Controle schon gar unbegreiflich. Der Landesausschufs, bem allein sie zusteht, kann sie über Taufende von Gemeinden des ganzen Landes nicht üben. Er ist nicht darnach organisiert. Es stehen ihm feine Organe auf bem Lande zu Gebote, selbst aber ift er zu weit entfernt vom Aufsichtsobjecte, kennt auch wegen dem häufigen Wechsel der Ber= fonlichkeiten, aus benen er besteht, nicht die Verhältnisse des Landes und der Leute, und ist zumeist aus Rreisen entnommen, deren Geschäft die Verwaltung nicht ift. Wo nimmt er auch die phyfische Zeit her, um die zahllosen Wünsche, Bitten, Beschwerden, Voranschläge, Rechnungen, Bemängelungen u. f. w. so vieler Gemeinden, ja jeder einzelnen Ortschaft zu prüfen und in Evidenz zu haben; ebenso wenig kann er Recurse erledigen, wo Situationsrücksichten mit in Erwägung zu ziehen find, die ihm die Gemeinde planlich deutlich darzustellen zumeist nicht in der Lage ift, 3. B. in Baufachen 2c. Deffen Beftellung als zweite Inftanz in Sachen ber Polizeiverwaltung ist geradezu unfassbar, ba er keine Grecution hat und eine Corporation ift, von der man denken follte, dass fie allgemeinere und höhere Aufgaben zu erfüllen habe, als fich in Erledigung localpolizeilicher Gingaben und Streitigkeiten zu üben. Welchen Rechtsschutz bietet übrigens die Inappellabilität seiner Erkenntnisse angefichts ber nur caffatorischen Judicatur bes allein ober ihm ftebenden Verwaltungs-Gerichtshofes?

Zu allem dem sind die Competenzgrenzen unserer neben einander laufenden Doppelregierung so unklar, dass man in den seltensten Fällen weiß, wohin eine Beschwerde einzubringen sei. Alle Recurse im selbstständigen Wirkungskreise, heißt es im Gemeindegesetze, haben an den

<sup>\*</sup> Die bekannte Bitte des Gemeindevorstehers an den Amtmann, ihn zu zwingen, dass er die Wege herrichten und dergleichen thun musse, wiederholt sich trot deren wiederholten Persissierung in den humoristischen Blättern noch immer täglich.

Landesausschufs eingebracht zu werden, und nur dort, wo das Gesetz fehlerhaft angewendet worden ist, haben die Bezirksbehörden einzuschreiten. Nachdem jeder Recurs mit der Ungesetzlichkeit der Entscheidung motiviert wird, weil ja sonst eine Beschwerde sinnlos wäre, so erscheint die erstere Bestimmung durch die letztere gleichsam paralisiert, ebenso wie bei einem Recurse gegen eine Entscheidung, mit welcher gleichzeitig auch eine Strase verbunden ist.

Man muß sie auf dem Lande mitgemacht und gesehen haben die durch diesen Rechtszug herbeigeführten Unzukömmlichkeiten in der Berwaltung und die bitteren Enttäuschungen der Recht und Schutz suchenden-Bevölkerung, um das Köftliche einer folden Autonomie ganz begreifen zu fönnen. Vertrauensvoll nach eingelebter Gewohnheit kommen die Parteien zur Bezirksbehörde, wenn fie fich durch Berfügungen der Gemeindevorsteher gefränkt fühlen, aber die Urmen haben den Weg umsonst gemacht, fie muffen sich, bedeutet man ihnen da, an den Gemeindeausschufs wenden; und wenn man ihnen auch zur Ersparung der Rosten ihr Anliegen zu Protokoll nimmt und solches an den Gemeindevorsteher zum Vortrage im Gemeindeausschuffe leitet, ja wann kommt bann ber Gemeindeausschufs zusammen? Bielleicht jahrelang nicht! Was foll man auch, heißt es, bei so geringfügigen Sachen, wegen Rechthaberei eines Streithahns ben ganzen großen Gemeindeausschufs aus vielen entfernten Orten immer zusammenrufen. Gine Entschuldigung, die trokbem, bafs fie für dem Betreffenden hart ift, nicht aller Berechtigung entbehrt, besonders wenn man auf den voraussichtlichen Erfolg blickt, der in der Regel an der Verfügung des Gemeindevorftehers nichts andert. Nimmt bann die Partei neuerlich die Zuflucht zum Bezirksamte, so wird sie ordnungs= mäßig an den Landesausschufs weiter gewiesen. Diese Auskunft ist gleichbedeutend mit vollständiger Abweisung, denn diese Behörde ist dem Landbewohner gang fremd, er kennt sie kaum von Hörensagen. Die Folge davon ift, dass er, weil er fich perfönlich wegen ber weiten Entfernung zum Landesausschuffe nicht verfügen kann, ein Geld für ben Abvocaten oder Notar aber in der Regel nicht hat, ihm schließlich nichts anderes übrig bleibt, als auf das vermeintliche Recht zu verzichten.

Wir fragen nun, was hat die Bevölkerung angesichts solcher sich nicht zeitweise, sondern täglich in jeder bezirksbehördlichen Kanzlei abspielenden Borgänge mit der so viel gepriesenen Antonomie gewonnen? Muss sie ihr nicht gegenüber der frühern einfachen Verwaltung der Bezirksämter, bei denen sie in allen ihren Anliegen auf ein mündliches

Vorbringen, ohne viel hin- und hergewiesen zu werden, Belehrung, Kath, Recht, Hilse und Schutz in jeder Lebenslage fand, als eine unerklärliche Verkennung und Richtberücksichtigung der ländlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes erscheinen? Solche Einrichtungen sind kaum geeignet, Vertrauen und patriotischen Sinn für eine Regierung zu wecken und zu beleben, die den Bezirksbehörden, daher ihren eigenen Organen, mit solchem Misstrauen entgegen kommt, dass sie ihnen mit einer selkenen Consequenz alle und jedwede Ingerenz in den gemeindesämtlichen Wirkungskreis abbot und sie von der Leitung und Controle absetze.\* Doch nein, ein negatives Aufsichtsrecht hat sie ihnen doch belassen, das Recht, einen Gemeindebeschluss, der gegen die Gesetze verstößt oder incompetent gefällt ist, über eingebrachte Beschwerde zu sissteren; wie hoch aber dieses Kecht ob der hiebei so leicht mit dem Landesausschussse wegen Competenzfragen sich ereignenden Conflicte anzuschlagen sei, wurde bereits oben erwähnt.

Eine ganz gleiche Einschränkung der politischen Machtsphäre besteht auch gegenüber dem negativen Wirken der Gemeinden. Es kann kreuz und quer in der Gemeinde gehen, so hat die Bezirksbehörde kein Recht, etwas dagegen zu verfügen. Erst bei grober und fortdauernder Bernachlässigung der gesetzlichen Pflichten ist es ihr erlaubt, auf Entsetzung des Gemeindevorstehers anzutragen, von welchem Rechte sie aber ob der verlangten schwierigen sormellen Nachweisungen über die Thatsachen grober sortdauernder Vernachlässigungen und mit Hinblick auf die ohnehin nicht lange Functionsdauer der Vertreter keinen Gebrauch zu machen in der Regel es vorzieht.

Es sei serne von uns, zu verlangen, alles vom Staate abhängig machen zu wollen. Eine gewisse Freiheit in der Action soll der Gemeinde immerhin gelassen werden, besonders in ihrem eigentlichen innern Wirkungskreise; liegt doch dies im Begriffe der Gemeinde als einer moralischen Person; aber selbst in solchen innern Angelegenheiten erscheint es nicht gerathen, sich so ganz von aller Aussicht und Tutel auszuschließen, da ja doch der Staat ein Interesse an der Gemeinde als sortlebender Körperschaft für die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenzsfähigkeit hat und sogar bei den Fideicommissen, Stiftungen, daher bei

<sup>\*</sup> Einzelne Kronländer haben diesen Missgriff schon dadurch gut zu machen gesucht, das sie den Recurszug in ortspolizeilichen Angelegenheiten an die politischen Behörben leiteten, z. B. Steiermark mit dem Gesehe vom 15. Juni 1875.

rein privatrechtlichen Corporationen, seine Aufgabe in der Obsorge für nachkommende Generationen geboten ist. Ob und inwiesern diese Tutel dem Staate oder der Landesvertretung oder beiden gemeinsschaftlich übertragen werden solle, ist eine Frage, über die sich disecutieren läset; aber einen nicht unwichtigen Theil der staatlichen Verswaltungsaufgaben an die Gemeinden zu übertragen und sich dabei des Rechtes zu begeben, den wirklichen Vollzug derselben auch überwachen zu dürsen, bleibt ein Entschluss — wahrlich mehr als unbedacht. Difficile est —.

«Befangen von der Phrase des Tages», sagt ein bedeutsamer jetziger staatswissenschaftlicher Schriftsteller, «schuf man auf diese Weise einen Verwaltungsorganismus, der die Staatsgewalt in ihren untersten Grundlagen zerklüftete, sie als ein Gespenst der Reaction, als eine Duelle aller Gesahren für die Freiheit der Menschheit darstellt, die Regierung als eine feindselige Kaste, vor der man sich nicht genug inachtnehmen könne, vormalt und ihr jede Initiative und Einfluss in den wichtigsten Zweigen der Verwaltung unmöglich macht. Die gewissenhafte Ausübung der Gesetz wird als sclavische Tyrannei, hingegen aber das willkürliche Hinausgehen über dieselben von Seite der autonomen Gemeinden als die Blüte der politischen Freiheit, als das anzustrebende Ideal civilisierter Nationen gepriesen.»

«Freiheit, und gar die politische Freiheit! du schmeichelhaftes vieldeutiges Wort, von Despoten gehafst, den Knechten unverständlich, von Thoren missverstanden und von Fanatikern missbraucht», was ist nicht schon alles unter Vortragen beines Banners für und gegen das Wohl der Menschheit geschehen! Mit welcher Masse von Reformen, wenn sie unter dieser Firma von irgend einem Doctrinar ausgeklügelt ober von einem im Geruche bes Liberalismus stehenden Staate versuchsweise eingeführt worden, hat man nicht schon Staaten und Länder beglückt, ohne Rücksicht barauf, ob die Grundbedingungen und das Bedürfnis dafür vorhanden waren und sind, und ob sich die Reform im Borbilds= staate auch schon wirklich bewährt habe. Es ist ein Zeichen unserer Zeit, bass man von reellen Verhältniffen, von der hiftorischen Entwickelung bes Staates absieht und benselben auf aprioristischem Wege zu construieren versucht. Man denkt hiebei nicht, dass der Doctrinarismus, der allein hiebei zurathe gezogen wird, mit feinen logischen Schlüffen und Consequenzen der Entwickelung der Zeit und der Verhältniffe vorgreift, dass er, wie schon Grillparzer sagte, über das Ziel hinausschießt, und

dass es eine generelle Formel der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschheit im allgemeinen und auch in ihren Gruppierungen nach Staaten noch nicht gibt.

Nicht abstracte Corollarien, sondern thatsächliche Verhältnisse, Religion, Nationalität, Civilisation u. s. w. regulieren die Beziehungen der staatlichen Gesellschaft, und nur nach diesen hat sich daher die Staatsresorm zu richten. Schon Toquerille sagte: «Die Ledensbedingungen des Staatswesens müssen aus dem vorhandenen Organismus des Staates abgeleitet werden.» Und übrigens, «ist überhaupt die politische Freiheit», fragt Dr. Jäger, «ein so unadweisdares Bedürsnis der modernen Gesellschaft? Die Geister ringen darnach, während der Zug der wirtschaftlichen Entwickelung der Gesellschaft in eine Combination hineindrängt, die sich mit den bisherigen Begriffen von politischer Freiheit nicht verträgt. In diesem Widerspruche liegt das große Käthsel der Zeit. Unsere Staatswissenschaft irret leider noch in idealen Fernen herum.»

Für eine so weite Losgebundenheit vom Staate, wie sie unser Reichsgesetz vom Jahre 1862 aufstellt, hat sich jedoch selbst die Wissenschaft nirgends erklärt. Wo existiert ein Staatshandbuch, welches die Polizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden einreihen und dem Staate sogar das Recht der Controle über dieselbe absprechen würde? Die politische Freiheit besteht doch nur darin, dass die Gesetze richtig angewendet und gehandhabt werden, kurz, dass durch die Verwaltung dem Staatsbürger der Schutz werde, den ihm die Gesetze garantieren. Darin, dass die Verwaltungsbehörde selber frei sei, das heißt die Freiheit der Willfür habe, eine polizeiliche Amtshandlung zu vollziehen oder nicht, darin hat doch noch niemand die politische Freiheit erkannt. Anstatt die Fizierung des administrativen Rechtes durch Schaffung eines Verwaltungsrechtes anzustreben, bereitet man durch eine solche Antonomie dem Grundtypus des absoluten Staates, der Ordonnanz und Regulative, nur eine sicherere weitere Basis.»

Die Polizei gehörte nach historischen, natürlichen und wissenschaftlichen Rechtsgrundsätzen seit jeher zur staatlichen Aufgabe; umfast sie doch nicht bloß örtliche, sondern auch in hohem Grade das öffentliche Interesse des Staates betreffende Gegenstände, deren Besorgung der Gemeinde allein ohne Staatsaufsicht nie überlassen werden darf. Mit welchem Rechte und unter welchem Titel belastete man daher die Gemeinde mit Ausgaben der öffentlichen Sicherheit, für deren Besorgung fie doch dem Staate die Abgaben gahlt,\* und wie kann es der lettere verantworten, die Misère herbeigeführt zu haben, dass es nun nur mehr dort eine Gemeinde-Polizeiverwaltung gibt, wo mit Uebertretung der gesetlichen Competenz die Gemeinde von der politischen Behörde barin geleitet, geführt und instruiert wird. Gang direct gebieten es daber alle Berhältniffe, fagt Dr. Jäger weiter, «dafs die Localpolizei von der Gemeinde in Unterordnung von der Staatsbehörde und unter directer Leitung berselben ausgeübt werde; diese Zurückführung der unbedacht gegen jedes praktische Bedürfnis und staatswissenschaftliche Princip verschobenen Verhältnisse auf diese Basis ist nothwendig, um eine Ver= waltung überhaupt wieder herzustellen». In gleicher Weise spricht sich auch Dr. Gerber aus: «Wenn in unsern Tagen der Ruf nach Autonomie der Gemeinden gehört wird, so ist darunter nur die Forderung wirtschaftlicher Selbstvermaltung, nicht aber die Erneuerung politischer communaler Unabhängigkeit bes gesethlosen und willkürlichen Mittelalters zu verstehen, denn nur in der Verwaltung und Vollziehung der Gesetze im Namen bes Staates tann die Macht unferer freien Gemeinden heut= zutage bestehen, wo der Staat alle die ihm principiell zustehenden Aufgaben übernommen hat.»

Es herrscht auch in keinem Staate der Welt eine solche Anschauung über die Gemeinde-Autonomie, als in Desterreich, und man findet sie auch nirgends in der Ansdehnung eingeführt. In der Regel weist man uns auf England hin, aber der Continent fast das englische Selfsgovernment nicht richtig auf. Dort ruht allerdings die unterste Verwaltung in den Händen des Volkes, eigentlich der Grundbesitzer, jedoch

<sup>\*</sup> Ein Beispiel, was das Volk von der Autonomie denkt, sei uns erlaubt, hier anzuführen. Es war Anfang der siebziger Jahre bei einer der damals in Schwung gewesenen Bolksversammlungen, als ein Redner programmgemäß die Segnungen der Gemeinde-Autonomie zu besprechen versuchte, mit welchem Stoff er jedoch schlecht ankam. Das Bolk sah sich bei den Erörterungen des autonomen Gemeinde-wirkungskreises eine Zeit gegenseitig verdutt an, bald aber hörte man schon einzelne laute Missbilligungen, die nachgerade allgemein wurden und auf die bekannten Einswendungen ausgiengen: wozu dann die bezüglichen Aemter seien, wenn das Bolk alles allein machen müsse; wozu die Gendarmerie, wenn es allein den Polizeidienst versehen soll, wozu zahle man Steuern u. s. w. Die Veranstalter des Weetings hatten genug zu thun, das über solche Zumnthungen in Bewegung gerathene Volk wieder zur Ruhe zu bringen. Dieser Incedenzvorsall hielt übrigens die Entrepreneurs nicht davon ab, dann in der Presse alle Programmpunkte als einstimmig angenommen zu constatieren.

nicht in der Obsorge berartiger genereller Ortsgemeinden als bei uns. Dort gibt es für jede Aufgabe der Berwaltung eine besondere Bertretung. und über alle dieselben Kirchspiels-, Urmen-, Schul-, Wege-, Gesundheits-Gemeinden wacht der vom König ernannte Friedensrichter zur Sicherung der Vollziehung des Gesetzes. Da gibt es in der Ausübung des Self= governments nichts Arbiträres, alle Rechte und Pflichten find strenge burch Gesetze geregelt. Rein Sinausbrängen, sondern bas Gegentheil, ein Hineinleben der Gesellschaft in den Staat ift der Rern der politi= schen Freiheit Englands. Dort wird die politische Freiheit nicht als die größtmögliche Losgebundenheit vom Staate und das Selfgovernment als der möglichst scharfe Gegensatz zu der Staatsgewalt betrachtet, in welchem Sinne man biefe beiben Begriffe bei uns auffast, sondern als das gerade Gegentheil von dem: die wichtigen Aemter werden nach der Gignung besetzt und beren Acquifition nicht bem blinden Aufalle einer Wahl anheimgestellt. In London, in der Mutterstadt der Freiheit, ist ein Saufe von 60 Gemeinden, deren Einheit durch Reichsbehörden hergestellt wird. Armenversorgung, Gesundheitspflege, Schulwesen, Bauten und Metropolitanpolizei find in Staatshanden; mit einem Worte, in England ist alles eher als vom Staate losgelöste Autonomie, wenngleich sie in ben Händen privater, nicht staatsbediensteter Versonen ist; es ift dies eben auch nur in England ob der dort von altersher herangebildeten socialen Verhältnisse möglich, nicht aber am Continente, auf den nach bem Ausspruche Gneifts, bes größten Renners ber englischen Staats= einrichtungen, lettere nicht übertragbar sind, ja sogar entgegengesette Erfolge nach fich ziehen würden.

Ebensowenig wie in England hat auch Deutschland solche autonome Grundsäte aufgestellt, als Desterreich. Die GemeindesDrdnung von Baden ist eine der freiesten und gerühmtesten, und dieselbe räumt den Gemeinden nur das Recht ein (§ 6), die auf den Gemeindeverband und das Bermögen der Gemeinden sich beziehenden Angelegenheiten selbst zu besorgen und zu verwalten; es ist ihnen zwar die Ortspolizei (§ 59) auch übertragen, aber nur insoweit sie nicht den staatlichen Polizeisämtern zugewiesen ist. Sie wird als ein Attribut der Executive des Staates bezeichnet, die unter stetiger Aussicht desselben zu stehen hat, mit dem Rechte, stets frei einzugreisen. Auch solche übertragene Geschäfte hat die Gemeindevertretung in Baden zu vollziehen, welche auf einsachen Versügungen der Staatsbehörden beruhen, nicht aber so wie bei uns, wo sie nur solche Geschäfte zur verrichten verpslichtet sind, die ihnen

speciell durch ein Gesetz zugewiesen sind. Das badische Gemeindegeset ist nicht eine neue probeweise Einrichtung, sondern eine Institution, die sich allmählich nach Maßgabe des Bedürsnisses bewährt hat, n. zw. in einem Staate, dessen politische Anschauungen zu den fortschrittlichsten gehören und welcher sich bezüglich der Culturverhältnisse immerhin mit Desterreich messen kann. In Preußen ist wie in den anderen Staaten die Ortspolizei ein Theil der obersten Staatsgewalt; ebenso wird in den anderen deutschen Staaten dieselbe zwar von den Gemeinden mehr oder weniger verwaltet, doch aber unter der Controle und der Recursinstanz der politischen Behörden. Ueberall wird die eigentliche Antonomie nur auf die freie Wahl, die Vermögensverwaltung und den Gemeindeverband beschränkt.

In der Gemeindeverfassung des republikanischen Frankreichs und des liberalen Belgien ist schon gar der Gegensatz der in Oesterreich jetzt geltenden Richtung ausgeprägt. Da und dort haben die Communes nur die Berathung und Beschlußfassung in örtlichen Sachen, dem Staate aber ist die Vollziehung vorbehalten. Die Maires und seine Udjvintes (Conseils) werden ernannt und nicht gewählt.

Gleichwohl sich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, eine so weit= gehende autonome Stellung der Gemeinden, wie fie uns zutheil wurde, durchwegs nicht rechtfertigen lässt, so müssen wir doch nichtsdestoweniger gerade die Autonomie als jene Ginrichtung bezeichnen, ohne welche sich die Verwaltung unserer Tage gar nicht mehr benken lässt; sie ist in eben dem Mage innerhalb gewisser Grenzen zur Wohlfahrt der Gesellschaft, als sie barüber hinaus verderblich für dieselbe ift. Es gilt dies bei der Gemeinde= und Länder=Autonomie\* ebenso, wie bei der privatrechtlichen der Versonen, Erwerbscorporationen 2c. Wir sehen letteres in den üblen Folgen der Ginführung der vollen Gewerbs= freiheit, ber Bilbung von Actiengesellschaften, Aufhebung ber Innungsgesellschaften u. f. m. Namentlich im Gemeindeleben gibt es aber Gegen= ftände, welche ohne Mithilfe des Laien-Clementes in gar keiner Inftang eine beruhigende Gewähr für deren praktisch richtige Entscheidung bieten. Es ift eben hiebei die Renntnis der Gebräuche, Berhältniffe, Gewohn= heiten u. f. w., die den mobilen Behörde-Organen oft minder bekannt

<sup>\*</sup> Bezeichnend für die objective Behandlung unserer Tagesfragen ist es, dass die Gemeinde-Autonomie als eine Forderung des Fortschrittes, die Länder-Autonomie dagegen als Rückhritt und Obscurismus bezeichnet wird, gleich als ob nicht ein und dasselbe Princip, der Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung, beiden Bestrebungen zugrunde läge.

find, von entscheidendem Gewichte; wenn man die Dinge in der Nähe sieht, aus eigener Anschauung und Erfahrung kennt, ordnet und entscheidet man über sie besser, rascher und wohlseiler, als von der Ferne. Auch darum wird die Beiziehung des Laien-Glementes zu einer zweckmäßigern Verwaltungsweise, «weil der häusige Contact der Gemeindevertreter mit der Behörde dieselben bildet, sie zu Vertrauensmännern der letztern und zu Rathgebern der Gemeindeglieder heranzieht, welches Verhältnis auf beide Factoren moralisierend wirkt. Der Selbstantheil der Gemeinden an der öffentlichen Verwaltung befördert auch billigere und reisere Anschauungen über Verwaltungsmaßregeln der Regierung in der Vevölserung, weil sie selbst die Schwierigseiten kennen lernt, Interessen und Ansprüche der menschlichen Gesellschaft wahrnimmt, denen Rechnung getragen werden muss und die nicht geopfert werden dürsen.»\*
Eine Verwaltung ohne Mitwirfung des Volkes geht auf lamen Füßen und entbehrt der anregendsten Impulse und der wirksamsten Controle.

Diese Rücksichten sind es auch, die in neuerer Zeit die Staatsregierungen dazu drängen, bei den meisten Einrichtungen das LaienElement mit in Anspruch zu nehmen, z. B. beim Schulwesen, bei der Grundentsaftung, Grundsaften-Absösung, Stenerregulierung, beim Handels- und
Gewerbewesen, ja selbst bei Gericht durch die Geschwornen. Die Regierung und das Bolk müssen eben gemeinschaftlich und im Einverständnisse die öffentlichen Angelegenheiten besorgen, und wo dies nicht geschieht,
sind die Unzukömmslichkeiten für jedermann in die Augen springend, wie
sich neben unseren jetzigen Gemeinden auch die in gleicher Art ganz
autonomen Bezirksstraßen-Ausschüsse als ganz abschreckende Beispiele
ansühren sassen.

II.

Eine weitere unentsprechende Bestimmung in unserem Gemeindegesetze ist der zur Bedeckung der Gemeindelasten allein gesetzlich zuläßige Maßstab nach den landesfürstlichen Steuern. Im Staate, welcher die Erstrebung aller Lebenszwecke schirmt, steht der Vortheil, welchen jeder Einzelne von ihm zieht, mit seinem Vermögen und Sinkommen, daher auch mit seiner Steuervorschreibung im ziemlichen Verhältnisse; bei der Gemeinde hingegen ist nicht so sehr das Vermögen der Maßstab, nach welchem die Mitglieder derselben an ihren Wohlthaten theilnehmen,

<sup>\*</sup> Aus der Rede bes Landesgerichtsrathes hermann im fteierischen Landtage.

sondern eher die Zahl der Familienglieder, die Verschiedenheit der Berechtigung der einzelnen Kategorien an dem Gemeindegute oder übershaupt persönliche und sachliche Verhältnisse, von denen das Steuersystem keine Notiz nimmt.

Gerecht und bissig erscheint es daher, das jeder nach Maß seiner Theilnahme an den Vereinswohlthaten oder an dem besondern Zwecke einer bestimmten Ausgabe beitrage, und dass die Unterscheidung getroffen werde, ob eine Ausgabe allen Gemeindegliedern oder nur einer bestimmten Classe zugute komme, d. h. ob sie eine wirkliche Gemeindessaft oder nur eine sociale (Genossenschafts) Ausgabe sei, und nach welchem Verhältnisse ein jeder an derselben participiert. Die Kirche und die Schule brauchen alle Gemeindegenossen, nach der Familienzahl und nicht nach der Grundstener, ein Ginwurf, den man bei jeder derartigen Concurrenzeverhandlung zu hören bekommt; ebenso hat der besitzlose Handwerker und Krämer an den Ausgaben für den Felde und Forsthüter, Genossenschafts-Vermögensteuern kein Interesse und sollte daher auch zur Erhaltung derselben nicht in Anspruch genommen werden.

Und auch, wenn man von allen diesen Specialisierungen der Lasten absieht, so ist die Austheilung der Abgaben nach Steuern auch aus dem weitern Grunde unbillig und drückend, weil hier nur der Besitz, das liegende Capital aber nicht besteuert wird, infolge dessen es nicht selten geschieht, dass die reichsten aber besitzlosen Gemeindeglieder wenig oder nichts zu den Gemeindelasten beitragen, während mitunter verschuldete Grundbesitzer von denselben nahezu erdrückt werden. Es ist zwar zu erwarten, dass diese Ungleichmäßigkeiten durch die im Zuge besindliche Einkommensteuer-Regulierung einigermaßen abgeschwächt werden, aber so ganz von allen Unebenheiten werden sie kaum befreit werden.

Die neue Schule will zwar dieses nivellierende, aus Frankreich zu uns herüber gekommene Steuergulden-Princip für Gemeindezuschläge als ein fortschrittliches bezeichnen, ohne jedoch einen andern Grund hiefür anzugeben, als dass es eine natürliche Folge der Gleichheit aller Menschen sei. Die Anerkennung der allgemeinen staatlichen Steuerverpflichtung und die Beseitigung der Steuerfreiheit gewisser Kategorien von Staatsbürgern ist jedenfalls ein Vorzug unserer Zeit, aber die Heranziehung zu einer Concurrenz, an deren Zweck und Ersolg man gar kein Interesse oder Vortheil hat, ist ungerecht, und Unrecht ist doch ein Fortschritt nicht.

Schon gar unbegreiflich ist das besondere Beschwernis, mit welchen das Gesetz derlei freiwillig unter den Concurrenten geschlossene

Nebereinkommen belegt, infolge bessen jeder Gemeindebeschluss auf Einschung von Abgaben, welche keine Steuerzuschläge sind, erst die langwierige, umständliche Procedur der Erlassung eines förmlichen, speciellen, der Mlerhöchsten Sanction vorzulegenden Landesgesehes durchwandern muße. Es wird zugegeben, dass der Staat Gründe gehabt haben mag, im Gesehe selbst der Specialisierung der Gemeindelasten nicht das Wort zu reden; es aber der Gemeinde nahezu unmöglich machen, wenn sie in besserer Erkennung des Rechtes und der Billigkeit, in Erwägung der Localverhältnisse eine darauf abzielende Bestimmung selbst trifft, ist durch nichts gerechtsertigt.

Chensowenig empfiehlt sich die so große Beschränkung der Ge= meinden in der Bestimmung des nothwendig befundenen Bercentensates der Steuerzuschläge, und dient mehr zur Verkummerung und Verschleppung, als zur freien Entfaltung bes Gemeindelebens. Der Staat hat allerdings an der Erhaltung der Contributionsfähigkeit des Volkes Intereffe, aber eine so ängstliche Bevormundung der bei Einführung von öffentlichen Beiträgen eben nicht leichtfertigen Landbevölkerung dürfte doch kaum geboten sein, und dort schon gar nicht, wo alle Gemeindeglieder mit der Abgabe einverstanden und auch bereit sind, solche nach Möglichkeit sogleich zu leisten. Ein solcher, durch allerlei Formalismus fich oft langwierig schleppender Umzug ist zu bedauern, weil es nicht felten geschieht, dass infolge desselben der ursprüngliche Eifer in der Gemeinde für einen angestrebten Zweck erkaltet und auf diese Weise oft die Ausführung der gemeinnützigsten Anstalt scheitert, wovon wir in der Lage wären, mehrere bedauerliche Fälle anzuführen. Freilich könnte man bier einwenden, dass, wenn die außerordentlichen Beiträge freiwillig find, fie einer höhern Bewilligung ober gar einer Allerhöchsten Sanction nicht bedürfen. Allein beim allerbesten Vorhaben sind nie alle Gemeindeinsaffen eines Sinnes, und ein einziger solcher Widersacher zieht oft zehn andere nach fich, besonders wenn es fich um Beiträge handelt. Es ift baber immer gerathen, im gesetzlichen Wege einen solchen Beschluss zu faffen und die erforderliche höhere Genehmigung fich zu erbitten, fo allgemein sich auch das Einverständnis zu einer besonderen Abgabe oder einem höhern Bercentenzuschlag in der Gemeinde kundaibt, weil eben der Unbedeutenofte in der Gemeinde sonst durch Intriguen und Recurfe die besten Absichten zunichte machen könnte.

III.

Eine der dunkelsten Schattenseiten des Gemeindegesetzes ift deffen unklare und perschwommene Beariffsbestimmung über das Gemeinde= eigenthum. Der Schlussparagraph bes II. Hauptstückes bes Gemeindegesetes stellt alles Genossenschaftsvermögen, d. h. jenes, welches nicht allen Gemeindegliedern zugehört, dem privatrechtlichen Gute gleich, da= gegen aber wird im V. Hauptstücke bes Gemeindegesetzes auch solches Vermögen als Gemeindegut erklärt, an welchem man durch die Eigenschaft der Gemeindemitgliederschaft allein nicht mitberechtiget wird. fondern in deffen Mitgenufs und Gigenthumsgenoffenschaft man fich erst durch eine jährliche Abgabe ober Pauschalabaabe einkaufen mufs. Man sieht es, dass der Gesetzgeber selbst nicht mit sich eins war, was eigentlich das Gemeindevermögen sei, wo das öffentliche Gut aufhört und das Brivataut beginnt. Es ist eben schwer, wie Pfeifer in seinem Werke von den moralischen Personen sagt, «mit sicherer Hand die Grenze zwischen den staats= und privatrechtlichen Elementen der Gemeinde= Gigenthumsverhältnisse zu ziehen, weil die politische und privatrechtliche Rücksicht oft zusammenfällt»; doch aber sollte man meinen, dass in einem Gemeindegesetze wenigstens annähernd präcise das Gemeindegut befiniert sein sollte. Dies ift umsomehr geboten, weil die im Lande und im ganzen Reiche herrschende Auffassung über ben Begriff des Gemeindegutes im Widerspruche zu dem § 288 a. b. G. B., unserer einzelnen diesfälligen Gesetheftimmung, fteht.

Gemeinüblich wird nämlich alles Vermögen, was in der Verwaltung der Gemeindevertretung steht, wenn auch nicht alle Gemeinde-Insassen daran zu participieren das Recht haben, Gemeindegut genannt, als welches es auch in dem Stenercataster und vielseitig auch in den Grundbüchern verzeichnet erscheint. Es ist dies das Vermögen der Altzgemeinde, der urspringlichen Dorfmark, an welchem nur die Nachfolger der ersten Ansiedler und nicht auch die später Dazugekommenen ein Gemissrecht haben. Gleichwohl hat man es später, nachdem sich die alte Venennung Dorfschaft oder Nachbarschaft verloren, Gemeindegut zu nennen begonnen, was, unterstüßt vom unklaren Gesehe, dann zur Ableitung der Mitgenussrechte seitens der späteren Ansiedler und hiedurch zu sortwährenden Mischelligkeiten in der Gemeinde Anlass gab.

Angesichts solcher Verhältnisse hätte die Gesetzgebung über diesen dunklen Punkt doch nicht so leicht hinweggehen sollen, wodurch allein

sie es verschuldete, dass es heute in Desterreich, wie es Ministerialrath Pehrer in seinem Werke über die Grundeigenthumsverhältnisse tief beklagt, Hunderte von Quadratmeilen mit vollsommen unklaren und ungeregelten Eigenthumsverhältnissen gibt, von denen man nicht weiß, ob sie als ein öffentliches Gut vor das administrative oder als ein gesellschaftliches Privateigenthum vor das richterliche Forum gehören. Man sollte solche Anomalien in einem Rechtstaate kaum glaublich finden.\*

Bei der gesetlichen Verschwommenheit, die über diese Bartie herrscht, ift es daher gang erklärlich, wenn die Behörden bei ber Entscheidung ber täglich in ber Richtung vorkommenden Streitigkeiten nicht auf die allgemeine Meinung, Observanz und Opportunität Rückficht nehmen, sondern die einzige diesfalls bestehende gesetzliche Bestimmung ber §§ 286 und 288 a. b. G. B. und des II. Hauptstückes des Gemeindegesetes in Unwendung bringen und alles derartige, das Merkmal der allseitigen Antheilberechtigung entbehrende Vermögen als ein gemeinschaftliches Gigenthum erklären und die Berwaltungscompetenz über basselbe ben Gemeindevertretungen absprechen. Welch störender Riss in die bisherige althergebrachte Ordnung aber hiedurch hervorgebracht wird, kann man darnach ermeffen, wenn man erwägt, dass infolge beffen alle Streitigkeiten, Beitragseinhebungen u. f. w., das Altgemeindevermögen betreffend, welche bisher im kurzen autonomen oder admini= ftrativen Wege beigelegt ober eingebracht wurden, nun der langwierigen Gerichtsprocedur unterworfen werden, und dass überhaupt die ganze Bermögensverwaltung aus den autoritativen Sänden der öffentlichen Gemeindevertretung in jene privater Mandatare kommt, deren Macht beschränkt. nur von heute auf morgen ift, weil sie jeden Augenblick von den einzelnen Berechtigten gekündigt werden kann, und dass schließlich nicht nur über einzelne Gemeinden, sondern geradezu über alle wegen überall gleichartigen Verhältniffen folche Schwierigkeiten heraufbeschworen werden, die eine geordnete Vermögensverwaltung geradezu unmöglich machen.

Ohne in eine Beurtheilung der Richtigkeit berartiger autonomer, administrativer oder richterlicher Sprüche einzugehen, will es uns doch

<sup>\*</sup> Dr. Josef Kopp bemerkt bei seiner trefflichen Besprechung dieser Frage im niederösterreichischen Landtage: Am grünen Tische werden Gesehe ohne Kenntnis der reellen Berhältnisse, ja mit vornehmer Jgnorierung der geschichtlichen Entwickelung gemacht; Regierer und Regierte verstehen sich nicht mehr, reden einander fremde Sprachen, woraus ein Chaos entstehen muß, wie es denn auch gerade in diesem Gegenstande entstanden ist.

bedünken, dass das Vermögen der Altgemeinde den öffentlichen Charakter deswegen nicht einbüßen konnte, weil ihm das gesetzliche Kriterium der Mit= berechtigung aller Gemeindeglieder infolge der willkürlichen Ausdehnung der Gemeindegrenzen und durch die gesetliche Zuerkennung der Gemeinde= mitaliedschaft an jedweden Steuerzahler in der Gemeinde unmöglich gemacht wurde. Unter allen Umftänden aber bleibt es bedauernswert. dass diese wichtige, in das Leben der Gemeinde so tief einschneidende Frage, bei beren Beurtheilung nicht nur gerichtliche, sondern auch wirtschaftliche und administrative Gesichtspunkte ins Auge zu fassen find, ber casuellen Beantwortung ber oft von mancherlei Zufälligkeiten ab= hängigen Instanzensprüche überlassen bleibt, und dass fie weder im Reichsgesetze über die Grundsätze der Gemeinden, noch in einem der vielen Gemeindegesetze der einzelnen Länder eine allgemeine, unzweifelhafte Lösung gefunden hat. Es ift baber bringende Roth, bafs biefe abnormen Besitz- und Rechtsverhältnisse, dafern sie nicht im Rahmen des neuen Commaffationsgesetzes einer Regelung unterzogen werden, durch das von Dr. Kopp im niederöfterreichischen Landtage in Antrag gebrachte Edictalverfahren reguliert und abgelöst, oder aber durch ein auf dem Principe des öffentlichen Rechtes beruhendes Genoffenschaftsgesets geordnet werden.

### IV.

Das Heimatsrecht\* ist zwar in neuester Zeit kein Gegenstand ber Gemeindegesetzgebung mehr, doch aber ist es mit der ihm anklebenden Armenunterstützungspflicht so innig mit demselben verbunden, dass es sür sich allein gar nicht mehr gedacht werden kann. Die demselben zusgrunde liegenden jetzigen Principien leiden nun ebenfalls an jener Halbeit und Uneutschiedenheit, die nach keiner Seite hin befriediget. Von dem historischen Begriffe desselben hat man sich entsernt, den heutigen vorgeschrittenen socialen Verhältnissen aber sich noch weniger angepast.

Das Heimatsrecht ist die Angehörigkeit an ein bestimmtes örtliches Gebiet, welches größer ober kleiner sein kann und dem entsprechend Heimatsland oder Heimatsort heißt. Die Gesammtheit der Heimatsberechtigten ist die Gemeinde. Letzter nennen sich unter einander

<sup>\*</sup> Sieh Dr. Rudolf Korbs Abhandlung in der österreichischen Verwaltungs-Zeitschrift 1883.

Landsmänner und betrachten sich von einem gewissen engern Bande umschlungen, gleichsam befreundet oder verwandt, wie sie es in der Regel auch thatfächlich find. Dem Beimatsberechtigten ftanden beswegen auch ganz besondere Rechte zu: der unbeschränkte Aufenthaltsort, der Mitgenuss am Gemeinbegute, das active und passive Wahlrecht und schließlich auch die Armenunterstützung im Bedarfsfalle. Schon die Römer unterschieden zwischen eigentlichen Gemeindegliedern (cives) und nur Anfässigen (incolae) und räumten den Ersteren alle Bürgerrechte bes Indigenats und Incolats ein. Erlangen konnte man basselbe burch bie Geburt und durch die ausdrückliche Aufnahme (allectio). Diese Auffassung erhielt fich auch später im Mittelalter, wo die Bollburger den Beijaffen gegenüber standen. Erst in späterer Zeit, wo infolge der socialen fort= ichreitenden Entwickelung und ber mehr und mehr fich geftaltenden Freizügigkeit auf allen Gebieten sich die Stetigkeit der Staatsbürger verlor und ber Wechsel bes Aufenthaltsortes häufiger wurde, fieng man an, ben Begriff des Beimatsrechtes nach diesen Verhältniffen mehr und mehr zu behnen, bis zulett von ihm, wie später gezeigt wird, nahezu nichts mehr übrig blieb. Früh schon befaste sich die Regierung mit der theilweisen Ordnung dieser Verhältniffe. Mit der Verordnung vom Jahre 1693 wurde jede Obrigkeit verpflichtet, eihre alt gewordenen Sausfäffigen felbft zu ernähren, die Bettler ba, wo fie geboren und ihre mehrsten Lebenstage consumierten, zu verpflegen (1720) und bie unfräftig Gewordenen im Aufenthaltsorte auszuhalten.» Eine weitere Ausdehnung erhielt das Beimatsrecht durch die Aufhebung der Leib= eigenschaft und bes Hörigkeitsbandes, infolge beffen ben Unterthanen gestattet wurde, von der Herrschaft weg in eine andere zu ziehen (1754).

Mit dem Conscriptionspatent vom Jahre 1804 betrat aber die Gesetzgebung schon entschiedener dieses Feld, indem sie durch die Unterscheidung des Einheimischen vom Fremden dem Heimatsberechtigten eine selbständige staatsrechtliche Berechtigung angedeihen ließ, allerdings nicht als ein Gemeinderecht, sondern als ein administratives Zuständigkeitsvoder politisches Domicilrecht, und nur zu Verwaltungszwecken. Indessen wurde hier doch der erste Schritt zu deren weitern Ausbildung dadurch gethan, dass man aus Rücksicht der eingetretenen größeren Beweglichkeit der Völker die Bestimmung machte, zusolge deren nicht nur durch die Geburt und Aufnahme, sondern auch durch die thatsächliche Ansiedlung oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz die Nationalisierung mit allen dem Heimatsrechte zustehenden Berechtigungen ersolgen konnte. Noch

weiter auf diesem Wege gieng das Gemeindegeset vom Jahre 1849, mit dem sozusagen eine neue Periode beginnt. Dasselbe identissierte das Heimatsrecht mit dem Gemeinde-Mitgliederrechte und sprach solches schon jedermann zu, der auch nur vier Jahre ohne Heimatsausweisung in der Gemeinde sich aushielt.

Man follte nun benken, die immer mehr fich entfaltende Freizugig= feit werde gleichmäßig auch bas Heimatsrecht bem Hafen bes Wohnsits-Unterstützungsrechtes zutreiben; boch nein! Schon bas Batent vom Jahre 1859 enthielt die retrograde Bestimmung, dass der vieriährige Wohnsit nicht ipso facto, sondern erst das Anspruchsrecht zur Aufnahme in den Gemeindeverband verleihe. Geradeaus Rehrum aber machten bie Gefete vom Jahre 1862 und 1863, indem fie die Erwerbung bes Beimats= rechtes auf seine ursprünglichen Grenzen, nämlich auf die Geburt und Aufnahme einschränkten. Die früheren Benennungen dieser rechtlichen Berhältniffe, Gemeindeverband und Zuständigkeit, wurden aufgelaffen, Die Bestimmungen darüber vom Gemeindegesetze losgelöst, in ein selbst= ftändiges Gesetz unter bem neuen Namen «Heimatsrecht» gefast und dadurch ein alter, längst überlebter Zustand wieder eingeführt. Anstatt bass man sich angesichts bes immer mehr fortschreitenden Rosmopolitismus dem localen Principe, dem Wohn= und Unterstützungsrechte, genähert und basselbe vom Wohnsitze abhängig gemacht hätte, hat man die dieser socialen Entwickelung biametral entgegengesette Richtung eingeschlagen, das perfönliche Princip wieder aufgerichtet und badurch im Gegensate zu andern Staaten, welche alle das Beimatsrecht mit den Bedürfniffen der Zeit in natürlichen Einklang zu bringen sich bestreben, einen offenen Rückschritt in der Gesetgebung gemacht.\*

In Frankreich gibt es schon lange kein eigentliches Heimatsrecht mehr, Bettler und Herumstreicher werden bort nicht der Zuständigkeits=

<sup>\*</sup> Schwer wird in der Praxis auch der Mangel einer Specialbestimmung für die Heimatsrechtbehandlung der Zigeuner vermist. Dieses Gest setzt geordnete Verhältnisse voraus und ist auf Völker ohne bestimmten Wohnsitz nicht berechnet. Die Zigeuner aber, die das Landwolk von Ort zu Ort herum belästigen, entbehren so ziemlich alle einer Heimatszuständigkeit, und doch kann man sie als Heimatslose nach § 19,4 des Heimatsgesetzes nicht behandeln, weil man sonst das größte Unrecht den einzelnen Gemeinden thun würde. Dieses Volk ersreut sich überhaupt einer exempten Stellung im Staate: die Zigeuner sind nämlich zum großen Theile nirgends conscribiert, heiraten, wann es ihnen beliebt, zahlen keine Steuern und sind nuch von der Wehrpslicht factisch besreit, weil sie nämlich nirgends als Stellungspssichtige ausgewiesen werden.

gemeinde zugeschoben, sondern in Gemeindehospize und Correctionshäuser untergebracht, dasern sie sich nur ein Jahr in der Gemeinde aufgehalten haben. England kennt das Heimatsrecht nur als Niederlassungsrecht. Ein 40tägiger Wohnsitz gibt jedem das Recht auf 21tägige Armen=unterstützung, ein einjähriger auf dauernde. In Deutschland verlor das Heimatsrecht durch die Zuweisung der Armenpslege an den Ausenthaltsortschon mit dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 seine Wichtigkeit; durch die Bundesgesetze vom 18. November 1867 über die Freizügigkeit, vom 6. Juni 1870 über die Ausenthaltsorts-Armenpslege aber wurde es in seinen Rechten nur mehr auf den Gemeindeguts-Genuss und das Wahlerecht reduciert. In Baiern allein wurde das alte deutsche Heimatsrecht aufrecht erhalten, dagegen aber die Armenversorgung durch ein besonderes Gesetz reguliert.

Gleichmäßig wie in der Praxis verliert auch in der Wissenschaft das persönliche, vererbte, derivative Princip des Heimatsrechtes immer mehr seine Geltung. Es führt zu einer Disparation im Staate und beleidiget wohl auch das Rechtsgefühl der Bevölkerung, wenn sie zur Zahlung von Verpflegskosten für Arme herangezogen wird,\* die schon seit Generationen in der Gemeinde unbekannt sind, oder wenn man sie zwingt, heimatslose Subjecte zweiselhaften, oft auch unehrenhaften Vorsledens als gleichberechtigte Mitbürger aufzunehmen.

Allgemein nähert man sich daher immermehr der localen, auf dem Domicile beruhenden französischen Auffassung, die jedweden als eine Einheit des Gesammtstaates ansieht und ihm dort Hilfe angedeihen läst, wo der Bedarf eingetreten ist, ohne erst lange hin und her schreiben zu müssen, wohin er zuständig ist. Allerdings läst sich gegen eine so weite Ausdehnung der Möglichkeit, sich schon durch einen Aufsenthalt von ein paar Jahren oder gar Monaten das heimatsrechtliche Versorgungsrecht erwerben zu können, einwenden, dass der historische Begriff des Heimatsrechtes dadurch ganz verloren gehe.\*\* Auch uns heimelt

<sup>\*</sup> Exorbitant grelle Beispiele unbilliger Belastung armer Landgemeinden könnte man gegenüber der Stadt Triest anführen, die sich dis jest im Besitze des Privilegiums zu erhalten wusste, dass sich in derselben niemand durch einen wenn auch noch so langen Aufenthalt die Zuständigkeit erwerben könne.

<sup>\*\*</sup> Diese logischen, mit der Vergangenheit ganz abbrechenden Consequenzen veranlasten einzelne Rechtslehrer, wie Biger, Döll, Leihart, für ein gemischtes Shstem des Heimatkrechtes einzutreten, zusolge welchem mit dem deutschen Wohnsig-Untersstützungsrechte die Psticht der ausdrücklichen Aufnahme über die von der Partei oder

es nicht an, jenes freundschaftlich-patriarchalische Band, welches die Landsleute der Altgemeinde aneinander fesselte und sie in der Fremde sich als Angehörige begrüßen ließ, vollends abzureißen und für eine gewisse falte Weltläufiakeit ideal- und patriotismuslojen Rosmopolitismus eintreten zu wollen. Aber es ift dies der Zug der Zeit, bem fein Staat ohne Gefahr ber geiftigen und materiellen Verkummerung widerstehen kann und darf, und wenn es so ist und nicht anders werden wird, zumal die Freizugigkeit bis zur Verwirklichung des noch im Schofe der Zufunft ruhenden Weltbürgerthums noch immer größere Dimenfionen nehmen bürfte, erscheint es nicht nur gerecht und billig, sondern auch staats= männisch, dass den Hilflosen und Armen dort, wo sie durch längere Beit Arbeit leifteten, zum Wohle ber Gefellschaft und ber Gemeinde ihre Lebensfräfte anstrengten und aufrieben, in den Tagen der Rrantheit und des eintretenden Siechthums oder vorübergehender Roth als Gegenleiftung für die dem Orte in beffern Tagen geleifteten Bortheile auch die Unterstützung zutheil werde.

Man braucht, um dem sympathischen Gefühle, das uns in dem Worte Heimat anwandelt, nicht Gewalt anzuthun, dieses erweiterte, so leicht zugängliche Verhältnis zu einer Gemeinde auch nicht Beimatsrecht zu nennen, was es auch nicht ist, sondern man bezeichne es wie ander= wärts mit dem Worte «Unterftützungsrecht»; Collisionen zwischen diesen beiden Begriffen im öffentlichen Leben wird es ohnehin kaum mehr geben, weil das Heimatsrecht als Rechtsbegriff schon nahe zu bestehen aufgehört hat und in der Verwaltung gegenstandslos geworden ift, seitdem die Gesetzgebung alle die Rechte, die mit ihm früher verbunden waren, nach und nach von ihm loslöste. Das Recht, in der Gemeinde ben Wohnsit aufzuschlagen, ist nämlich ein staatsbürgerliches und gehört von vornhinein nicht in das Verwaltungsrecht oder in das Gemeinderecht, sondern in das Verfassungsrecht, als welches es auch im Artikel VI bes Gefetes vom Jahre 1867 als Staatsgrundrecht proclamiert wurde. Das active und paffive Wahlrecht, welches früher nur den Heimatsberechtigten zustand, ift durch die neuen Gemeinde-Ordnungen schon auf jeden, wenn auch fremden Steuerzahler ausgebehnt worden. Ebenfo

von ihrer frühern Gemeinde eingebrachte Bitte verbunden wäre, welche Uebung in einigen deutschen Staaten auch besteht; allein wer die Indosenz freizügiger Individuen und der Gemeinden kennt, wird sich für eine solche Bestimmung kaum bezgeistern können.

ift das Mitgenussrecht am Gemeindegute auch schon gegenstandslos geworden, seitdem man das Vermögen der Altgemeinde als privatzechtliches Eigenthum zu declarieren angesangen hat, die neue Gemeinde aber in den seltensten Fällen ein Eigenvermögen besitzt, sondern in der Regel nur currente Einnahmen und Ausgaben, die sich jährlich gegenzeitig auscheben, nachweist; und wenn schließlich nun auch das Armenzersorgungsrecht als selbständiges Wohnsitz-Unterstützungsrecht von dem Heimatsrechte abgetrennt wird, so bleibt eben demselben kein Recht mehr übrig, und das Heimatsrecht existiert nur mehr noch als ein ethischer Begriff.\*

### V.

War das Armenwesen seit jeher eine der wichtigften Fragen ber Staatsfürsorge, so erscheint es jetzt, wo sich das Gespenst des Socialismus immer mehr zeitigt und entpuppt, schon gar eine eminent bringende Aufgabe des Staates. Dhne fich in die Erörterung einzulaffen, ob, strenge genommen, die Armen ein Recht auf Unterstützung haben und ob wirklich die Statuierung des ausschließenden Eigenthumrechts benselben ein solches verleiht, so hat doch seit jeher die Gesellschaft die Abhilfe der Armut als eine besondere Pflicht anerkannt, der Mensch hat immer eine innere Befriedigung im Wohlthun gefunden, besonders seitbem auch alle Religionen biesen sittlichen Drang zu einem göttlichen Gebot erhoben haben. Aber auch abgesehen von dem allen, erfordert es auch die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft, welche doch Staats= zweck ift, dass bem Vorhandensein einer großen Masse von Armen vorgebeugt werde. Noth kennt kein Gebot, Hunger kein Gesetz, alle Gewalten des Staates find gegenüber einer nach Brot schreienden Menge machtlos. Aber nicht nur ethische, religiöse und Sicherheitsgründe, sondern auch politische, wirtschaftliche und finanzielle Rücksichten sind es, die ben Staat nicht gleichgistig laffen können bei ber Berarmung ber Bevölkerung. Der Bettler ist einer Begeisterung für das Baterland, das ihn hungern lässt, nicht fähig, noch weniger kann er Staatslasten mittragen.

<sup>\*</sup> Trot der grundgesestlich garantierten Nechte der freien Niederlassung hat jedoch nach Biger das alte Aufenthaltsrecht des Heimatsrechtes insoweit noch immer einen praktischen Wert, dass man aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten jemanden den Wohnsitz in einem fremden Orte trotz Freizügigkeitsgesetz gesetzlich noch immer verweigern kann, nicht aber in der Heimatsgemeinde.

Alle diese Momente brängten die Staaten seit jeher, den Armen ihre besondere Ausmenksität zu schenken, sie thaten dies durch die Bestimmungen der Armenpolizei und durch Maßregeln über die Armenpslege. Die erstere umfast die Vorkehrungen, um den Ursachen der Armen vorzubengen, die da sind Leichtsinn, Arbeitsschen, Heiraten ohne gesicherte Subsissenz, Geschäftsstockung und vielleicht auch hie und da zu große öffentliche Lasten. In Anstredung, diesen Uebelständen zu begegnen, wird man aber kaum eines günstigen Ersolges sicher sein, wenn man hiebei mit der Leuchte der Kathederweisheit einherschreiten und alle die vielen präservativen Vorkehrungen mit der Freiheit des Individuums und mit den unveräußerlichen Menschenrechten unvereinbarlich sinden und erst dann ein staatliches Einschreiten gerechtsertiget erachten wird, wenn bereits die Noth die gesellschaftliche Ordnung gestört und das Strafgeset übertreten ist.

Was die Armenpflege selbst anbelangt, so muss solche in erster Linie der Gemeinde aufgeburdet werden, dieselbe bilbet den Uebergang von ber Familie zur Staatsgemeinschaft, ift eine Art erweiterte Sausund Familiengefellschaft, in welcher ber Urme sein Beim zu finden glaubt. Die Gemeinde ist eben ein Staat im kleinen nach nahezu zusammentreffendem Ziel und Zwed; erst wenn dieselbe unfähig wäre, dieser Veryslichtung nachzukommen, oder wenn sie dadurch gegenüber anderen Gemeinden auffallend überbürdet werden würde, lafst fich der Eintritt ber subsidiarischen Berbindlichkeit des Landes und bes gangen Staates rechtfertigen. Gine folde zur Armenversorgung verpflichtete Gemeinde fann aber ob ber jegigen gang ungebundenen Mobilität, infolge beren die wirtschaftliche Heimat für jeden das Gesammtvaterland ift, nur in der Wohnsitzgemeinde erblickt werden, wie wir bereits oben gezeigt haben. Allerdings werden baburch einzelne Gemeinden, besonders Industrieorte, wohin alles auf Arbeit strömt, mit Unterftützungs-Poftulaten überbürdet, doch fann bem burch darauf abzielende Ginrichtungen Abhilfe verschafft werden. Es sollten 3. B. bei ber Concessionierung ber Fabrifen imperativ Spar- und Invalidencaffen gefordert werden. Für Lehrlinge, Dienftboten und Gesellen wären Kranken= und Unterstützungsfonde 311 errichten. Strafgelber follten alle bem Gemeinde-Armenfonde zugewendet werden, und auch das Strafgesetz könnte man in dem Sinne abandern, dass einzelne, vielleicht auch schwerere Delicte, welche jett nur mit einer Freiheitsstrafe belegt sind, in höhere Gelbstrafen umwandelbar werden. Polizeitagen für polizeiliche Concessionen könnte man erweitern und

erhöhen, und selbst staatliche Feuer- und Hagel-Asservanzanstalten mit Versicherungszwang wären empfehlenswert. Auch die Einführung einer besonderen Armensteuer bei den Vermöglichen und jeuen Unternehmungen, welche zahlreiche Personen ausnützen, ohne für deren Altersversorgung einzutreten, wäre ebensowenig gerechtfertigt, als wie die progressive Vesteuerung zu Gunsten der Erwerbslosen und die Veschränkung des Vererbungsrechtes in den entfernteren Seitengraden, oder doch eine Vesteuerung der letztern zu Gunsten der Armen.\*

Die Urt ber Urmenpflege ift eine verschiedene. Die Ginen find für die freiwillige private und die Anderen für die zwangsmäßige öffent= liche Pflege. Der Sauptfehler der erstern ist die Blanlosigkeit, bei welcher nur liftige Bettler ihren Vortheil zum Abbruche der wahrhaft Bedürftigen finden. Sie sollte im fortwährenden Berkehre mit der öffentlichen Armenpflege sein und zunächst in jenen Fällen, welche jenseits der Grenzen der Gemeindeverpflichtung liegen, zu helfen und mit Schonung des Ehrgefühls die Verarmung zu verhüten suchen. Die öffentliche Armenpflege aber soll förmlich organisiert sein und unter auter Verwaltung stehen. Der Mangel der letteren ist in der Regel ein Saupthindernis ihrer gedeihlichen Entwickelung. Es ift nicht aut. den Ortsgeiftlichen von derselben auszuschließen, was seit der Uebernahme diefer humanen Aufgabe des Gemeinwesens von Seite des Laienthums aus den Händen der Kirche oft geschieht. Der Arme sucht zuerst den Priefter auf. Als Verkündiger dieses Sittengebotes und bes religiösen Gefühls erweckt und belebt er die Ausübung der Mildthätigkeit im Bolke.

Als ein Muster der öffentlichen Armenpflege wurde jene von Elberfeld von den deutschen Volkswirten auf den Congressen zu Lübeck und Wien empfohlen. Dieselbe ist in den Händen möglichst vieler angesehener Bürger, welche die Leute und ihre Verhältnisse kennen, vertheilt, so daß auf einen nur etwa vier Arme kommen. Beachtenswert sind auch die bei dieser Gelegenheit aufgestellten Grundsätze, daß niemand, der aus öffentlichen Mitteln erhalten wird, besser gestellt sei als derzenige, der zu diesem Unterhalte beizutragen gezwungen wird, und daß niemand mehr verlangen kann, als daß er subsistieren könne. Auch ein bestimmtes Alter sür Erwerdsunsähigkeit wurde negiert und eine Unterscheidung der Armen, welche auf Bessers gewohnt sind, als nicht gerechtsertiget erkannt.

<sup>\*</sup> Preußen hat in letzterer Zeit auf diesem Felde ganz entsprechende Einrichtungen ins Leben zu rusen sich bestrebt, z. B. das Krankencasse, Unfallversicherungsund Socialisten-Gesetz.

Mehr als auf Arbeitsgemeinschaft gegründete Armencolonien, welche von einigen Seiten angerathen wurden, dürften Armenhäufer dem Awecke entsprechen, und kommen solche auch immer mehr zum Durchbruche. Allerdings wird auch gegen biefelben eingewendet, dass fie thener und das Gegentheil der Autonomie der Berson im Erwerbe seien, zumal sie die Verfügung über das Erworbene und überhaupt die perfönliche Freiheit beschränken, den Familienverband lösen, Arme aus der gesellschaftlichen Verbindung reißen, ihnen das letzte Motiv des Chraefühls benehmen, mit einem Worte, bafs fie Armenhausbaftillen, zum mindeften aber freiwillige Zwangsarbeitsanstalten genannt werden tonnten. Alle diese Einwendungen find jedoch nur zum geringsten Theile richtig. Die Kostspieligkeit berselben verschwindet, wenn sie mit landwirtschaftlichem Betriebe, bei welchem auch die schwächste Arbeitskraft nutbar gemacht werden kann, in Verbindung gebracht werden. übrigen Cinwürfe find theilweise unwahr, im großen Ganzen aber immaginäre humanitäre Wohlthaten bes boctrinären Liberalismus, auf die der Arme mit Vergnügen Verzicht leiftet, wenn er von der ihn brückenden Roth befreit wird. Zieht er aber die Freiheit des Herumvagierens, in angeblicher Suche nach Arbeit, einer gesicherten Eristenz por, so ift er sicher nicht bedürftig. Erfahrungsgemäß ift gerade ber Antrag der geschloffenen Armenpflege der beste Probierstein für die wahre Urmut, was nicht zu unterschätzen ist, wenn man weiß, mit welchen Mitteln die Armen die Armenpfleger hintergeben, und wie schwer es ift, die wahre Bedürftigkeit herauszufinden.

Darum aber neigt man sich auch in den meisten Staaten immermehr dem Armenhäuser-System zu. In Schottland ist die Armenpslege kirchlich, in Frland staatlich, in England gemischt, und überall kam man schließlich zu dem poor-house. In Frankreich beruht die ganze Armenpslege auf Hospitals, und auch in Deutschland, namentlich in Sachsen, haben sich die Bezirks-Armenhäuser vorzüglich bewiesen. In neuester Zeit wird die Centralisierung der Armenpslege nach Bezirken, wobei die Arbeitsuchenden von Bezirk zu Bezirk unterstüßt werden, ohne der Bevölkerung zur Last sallen zu müssen, und die Anwendung des chelischen Systems, zusolge welchem von den Armensonds-Revennen immer etwas auf Zinsen angelegt wird, ganz besonders empsohlen. Wird einmal dieses Ideal der Armenpslege allerorts durchgeführt, so wird die Frist des Unterstüßungs-Wohnsitzes leicht kürzer gestellt oder ganz fallen gelassen werden können, da ja dann der Arme überall sein Heim und seine Unterstüßung finden wird.

In keinem Staate ift so wie bei uns das Armenwesen nur allein ben Gemeinden ohne Einfluss bes Staates überantwortet. In England war früher die Armenpflege nach Kirchspielen mit besonderer Armenfteuer besorgt; die Reformbill überantwortete sie dem Staate (1834). ber fie nun burch Inspectoren, Revisoren, Secretare und Armenrathe verwaltet; Frankreich hat seinerzeit durch die Uebernahme aller Armen auf das Staatsvermögen einen großen Schritt gethan, mit den übrigen extravaganten Blänen des Conventes auf Ginbeziehung aller Armen= ftiftungen gieng es jedoch zu weit, und find auch zum Glück bieselben nicht alle realisiert worden. Derzeit leisten Wohlthätigkeits-Bureaux und Hofpitals gute Dienfte, dürftig aber ift es mit der Unterftukung der Hausarmen bestellt. In Deutschland besteht das auf dem Marar-, Gewerbe= und Freizugiafeits-Gefete beruhende Unterstützungs-Wohnsitrecht mit Orts = und Landes = Armenverbänden unter der Oberaufficht und Controle des Staates. Darauf abzielende Streitigkeiten werden durch besondere gemischte Commissionen (Deputationen) und durch das Bundes= amt entschieden. Die Rosten werden burch Zuschläge auf die Steuer mit einiger Erleichterung der Haus- und Grundsteuer gedeckt. Nur in den süddeutschen Bundesstaaten betrachtet man noch, wie bei uns, das Recht auf die Armenversorgung als einen Ausflufs bes Beimatsrechtes ber angeborenen Angehörigkeit an einen Ort.

Unser Staat Desterreich hat, gerade was das Armenwesen anbelangt, in frühern Zeiten, wo andere Staaten biefer Aufgabe noch wenig Aufmerksamkeit schenkten, durch die Errichtung der Bfarr-Armeninstitute und durch Zuweisung einer Menge von Ginnahmeguellen für biefelben eine hoffnungsreiche Grundlage zu beffen immer gedeihlicherer Entfaltung gelegt; weniger jedoch widmete er sich später biesem Zweige der öffent= lichen Berwaltung. Mit dem Gesetze vom Jahre 1849 (§§ 22, 25, 28 und 84) wurde allerdings die Gemeinde als Subsidiar-Verpflichtete der Urmenversorgung bestimmt, wenn zu berselben der Pfarr-Urmenfond nicht ausreichen würde, und auch mit dem Gesetze vom 3. Dezember 1863 (§§ 1, 22 bis 31) mehrere gang gute Aenderungen in der Richtung erlassen, aber alle dieselben wurden wieder dadurch sahmaelegt. dass man mit dem Gesetze vom 5. März 1862, Art. V, diese ganze Agende als im felbständigen Wirkungsfreise ber Gemeinde gelegen erklärte und mit Art. XVI dieses Gesetzes dazu noch jede staatliche Controle diesfalls ausschloss. Dieser Missgriff ber Ueberweisung des Armenwesens in die Willfür der Gemeinde wird aber nun in einigen Kronländern noch dadurch

bedeutend vergrößert, dass man die Fonde der Pfarr = Armeninstitute bei der aus vielen Gründen nicht unzwecknäßigen Aushebung der letzteren der aufsichts= und controllosen Verwaltung der Gemeinden überantwortet.\*

Bei einer solchen legislativen Sachlage kann nun das Armenwesen allerdings nicht prosperieren, wie es denn auch thatsächlich bei
uns nur im Verschieben und dann Laufenlassen, dann wieder Verschieben,
und so weiter besteht; ist man einem Armen schon ganz gut gesinnt
so wird höchstens dessen Einlegen vom Haus zu Haus versügt, für
welche Versorgung aber das Sprichwort gilt, dass sie zu wenig zum
Leben und zu viel zum Sterben bietet. Sehr oft aber geschieht von
Seite der Gemeinde für die Armen gar nichts, und wenn sich solche
dann zur Bezirksbehörde schleppen, um dort ihre Vitte, sie nicht Hungers
sterben zu lassen, vorzubringen, so sind sie erst hier so glücklich, mit der
köstlichen Frucht unserer Gemeinde-Autonomie abgespeist und besehrt zu
werden, dass für derlei Beschwerden allein nur eine Vehörde in der
Landeshauptstadt, die Landesausschuss heißt, competent sei.

#### VI.

Aus dem Gesagten haben wir ersehen, an wie viesen Mängeln unsere Gemeindegeschgebung laboriert, und dass die Gemeindeverwaltung, obwohl schlecht, deswegen doch nicht billig ist. Eben diese letzte Eigenschaft ist aber dem Landvolke, das gewohnt ist, alles mehr von der materiellen Seite aufzusassen, mehr als alle ihre andern viesen Schattenseiten missliedig. Dasselbe ist einmal nicht so idealistisch angehaucht, um darin einen Fortschritt zu erblicken, dass es sich selbst mit allerlei Geschäften überbürde, die Regierung aber für nichts und wieder nichts davon entlaste; im Gegentheile, es möchte lieber noch seiner jetzigen Geschäfte sich begeben, wie auch Petermann in seinem Werke bemerkt: «Die meist mit schwerem Gelde erwordene eigene Rechtspflege hat man schmunzelnd ob des guten Geschäftes dem Staate zurückgestellt. Das nämliche würde man gern thun, wenn man bezüglich der Polizei die gleiche Wahl hätte. Inbetreff der Mittelschule ist man längst praktisch genug, deren Erhaltung als Staatssache zu erklären, und bezüglich der Elementarschule

<sup>\*</sup> Der steierische Landtag ist über einen diessälligen Antrag, die Pfarr-Armeninstitute aufzuheben, in Rücksicht bessen, dass man hiedurch dem Willen der Stifter vielseitig entgegenhandeln und Gesahr laufen würde, die wenigen Fondscapitalien der Gesahr der Verschleuderung auszusetzen, zur Tagesordnung übergegangen.

wünscht man das nämliche. Auch beim Straßenwesen sucht man alle Sorge auf den Staat zu wälzen, mit Hinweisung darauf, dass die Straßen zum großen Theile der Fremden willen bestehen.»

Aber auch in andern Kreisen fängt gemach die Ueberzeugung an durchzubrechen, in welch missliche Verhältnisse uns die liberalisierende Richtung der jetzigen Doppelregierung gebracht hat. Die Ländervertretungen selbst bringen hier offen, dort verschämt mit allerlei Cautelen eine Aenderung der jetzigen Verwaltungszustände als unabweisdar gedoten in Anregung. Die hiebei von den verschiedenen Seiten gestellten Anträge gehen nun allerdings weit auseinander, je nach dem Standpunkte der Partei, aber darin sind sie alle einig, dass etwas geschehen müsse.

Bon mehreren Seiten glaubte man in ber zwangsweisen Ru= fammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Sauptgemeinde das Mittel zur Vermeidung der geschilderten Unzukömmlichkeiten gefunden zu haben. Man gieng nämlich von der Voraussetzung aus. dass die kleinen Gemeinden materiell und geistig zu schwach sind, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Man bedenkt hiebei nicht, dass, wenn man auch eine Menge angeblich lebensunfähige Gemeinden zusammenschweißt, die Summe dieser ungeistigen Rräfte das Uebel nicht beseitigen kann, zumal nicht die Menge der Geschäfte, sondern die Qualität derselben, die einem freien Manne minder zusagende polizeiliche Thätigkeit gegenüber seinen Heimatsgenoffen, gang besonders aber die aller Leitung und Unterstützung entbehrende Vereinsamung in der Verrichtung und Durchführung aller dieser Geschäfte die Ursachen der mangelhaften Erfolge der Gemeinden sind. In dieser Richtung suche man daher Abhilfe zu schaffen, nicht aber durch Octronierung territorialer, allen historischen und thatfächlichen Verhältniffen hohnsprechender Ausdehnung der Gemeinden, wobei oft sich feindlich gegenüberstehende Altgemeinden mit verschiedenartigen, ja fich nicht selten widersprechenden Interessen zu einer Großgemeinde zu= fammengekoppelt und badurch die unerträglichsten Zustände geschaffen werden. Spielen bei solchen Ausammenlegungen noch politische Motive mit ober haben sie gar dazu die Veranlassung gegeben, was nicht selten geschieht, jo wird auf die Borftellungen, Bünsche, Bitten und Bedürfniffe des Bolfes schon gar nicht gehört, die Durchkreuzung der Ortsgemeinde-Grenzen durch jene der Kirchen=, Schul=, Communication3= und Vermögensgenoffenschaft8= Gemeinden ebenso in der Ordnung gefunden, als die Broclamierung irgend eines wahlverlässlichen Ortes zu einer selbständigen Gemeinde. wenn er auch gleich einer Insel mitten in einer andern sitniert ist.

Die Uebelftände der Verwaltung in einer aus so heterogenen Elementen zusammengestoppelten oder aus einer andern herausgerissenen Gemeinde sind selbstverständlich hiebei nebensächlich, und doch gibt es deren Schritt auf Schritt in Menge. Gleich in dem eben besprochenen Armenswesen. Nach dem hierländigen Rechtsbegriffe und eingelebter Gewohnheit hat der Arme das Unterstützungsrecht nur bei seiner Altgemeinde (Ortschaft) anzusprechen, an welcher Auffassung die nun schon 30jährige gegenstheilige gesetliche Bestimmung nichts zu ändern verwochte. Ja, man versucht sogar, um derselben einen legalen Boden zu verschaffen, die gesetzliche Ausdehnung des Heimatsrechtes auf den ganzen Umfang der Ortsgemeinde dadurch zu paralisieren, dass man im Gemeindeausschusse Beschlüsse kaprolge deren jede Unters (Alts) Gemeinde ihre Armen allein zu versorgen hat. Was für schwierige Complicationen aber hiedurch in der Abministration hervorgerusen werden, weiß nur jener, der damit zu thun hat.

Lassen wir indes diese Schwierigkeiten im Armenwesen, welche vollständig und rationell auch in Großgemeinden nicht bewältigt werden können und daher früher oder später durch das Wohnsits-Unterstützungsrecht und durch die Bezirks-, Landes- und Reichs-Armenverbände werden saniert werden müffen. Mehr ift es die Handhabung der Localpolizei. Die in den vielen Ortschaften einer Großgemeinde gleichzeitig durch einen Gemeindevorsteher nicht mit Erfolg gehandhabt werden kann. Die Ertheilung von Auskunften über Bermögen und Borleben ober Ibentitäts= bestätigungen von Personen, die er nicht kennt und ob eines so weit= gedehnten Umfreises der Gemeinde bei seiner kurzen Functionsdauer auch nicht kennen kann, ist ihm geradezu unthunlich, und doch kommt er sehr oft in die Lage, derartige amtliche Bestätigungen sogleich, ohne erst herum nachfragen zu können, ertheilen zu muffen, z. B. bei Militär= befreiungen, Affentierungen, Wahlen u. f. w. In allen diesen Fällen ift der Gemeindevorsteher an den Ortsvorsteher (Ausschussmann des Ortes) gewiesen, und da ist es doch zweckmäßiger, dass letterer gleich selbständig als Vorsteher seiner Altgemeinde seine Meinung abgebe und mit ber Behörde in directe Berbindung trete.

Wie schwierig ist in einer solchen aus mehreren Kirchen=, Schul=, Communications= und Vermögens=Gemeinden bestehenden Hauptgemeinde die Auftheilung der Beiträge zur Deckung der Auslagen, weil eine jede Fraction eigene Bedürfnisse hat. Von einem allgemeinen Procentensate ist hiebei keine Rede, eine nach allen berechtigten Rücksichten specialisierte

Auftheilung ist aber bei der so großen Verschiedenheit der zahlreichen Localerfordernisse auch unthunlich. Die Behauptung ferner, dass Groß= gemeinden billiger sind, ift schon ganz und gar nicht wahr; die meisten reellen Geschäfte der Gemeinden müffen, wie oben bemerkt, von den Ausschüffen der Untergemeinden verrichtet werden, diese lassen sich dafür gleich dem Gemeindevorsteher, der hiebei den Vermittler macht, auch zahlen; für eine und dieselbe Arbeitsleiftung erfolgt demnach eine doppelte Bahlung. Bringt man diese von der Untergemeinde verrichteten Geschäfte in Abschlag, so reduciert sich die Thätigkeit des Sanpt-Gemeindeamtes auf die allerwenigsten reellen Geschäfte, sondern besteht nur mehr in der Eintreibung der zum formellen Bestande der Hauptgemeinde nothwendigen Abgaben; die Koften bes Groß-Gemeindeamtes find baber die Uebergebür, welche Großgemeinden verursachen, nicht aber deren so viel gerühmte Ersparnis. Auf die Gemeinden passt eben nicht, sagt Betermann, das Sprichwort: im großen lässt sich besser und billiger wirtschaften.

Bu alledem kommen in Großgemeinden eine Menge Gegenstände zur Berathung, an denen vielleicht drei Biertel der Ausschüffe fein Interesse haben; was kümmert z. B. die localpolizeiliche Agende einer Ortschaft eine andere. Wie läst sich bei einer solchen Theilnahms= losigkeit und auch Unkenntnis der Verhältnisse ein zweckmäßiger Beschlus im Gegenstande erwarten! Auch das Gebaren des Gemeindevorstehers entzieht fich in großen Gemeinden mehr der Controle und Neberwachung durch die Gemeindeglieder, und doch können es nur diese sein, die eine folche mit Erfolg besorgen können. Schließlich ift auch ber Vortheil nicht zu unterschätzen, bafs bei kleinen Gemeinden viele Vertreter aus bem Volke mit den Behörden in Contact kommen, wodurch ein gegenseitiges Bertrauen angebahnt und ein bildender, sittigender Ginfluss durch diesen unmittelbaren Verkehr und durch das Besprechen öffentlicher Angelegen= heiten auf die Bevölferung ausgeübt wird, während Grofgemeinden eher eine Scheidewand zwischen Regierung und Volk sind, für beide Theile gleich unliebsam, mehr zur Entfremdung als zur Annäherung geeignet und geneigt. Oder soll vielleicht gerade diese Seite der Großgemeinde ihr Hauptvorzug sein!? —

Der allgemein in der Bevölkerung gegen eine solche willkürliche Aufstellung von Hauptgemeinden sich äußernde Widerwille brachte denn auch in den meisten Vertretungskörpern deren zwangsmäßige Einführung zum Falle,\* dafür aber wurden hie und da Verwaltungsgemeinden mit gleichem Ziel und Zweck in Antrag gebracht. Mit demfelben hofft man nach ihrer Anlage die nämlichen Erfolge zu erzielen, ohne dem freien selbständigen Bestande der natürlichen und historischen Ortsgemeinden Gewalt anzuthun. Sie sind das vom Gemeindegesetz selbst facultativ vorgeschriebene Aushilfsmittel zur Erleichterung der Gemeindes-Adminisstration und bestehen in der Vereinigung mehrerer selbständig bleibender Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung des localposizeisichen und übertragenen Wirkungskreises.

Es ift uns nicht bekannt geworden, ob und wie fich Berwaltungs= gemeinden dort, wo sie eingeführt wurden, bewährt haben; im vorhinein laffen fich aber gegen dieselben die meisten bei ben Sauptgemeinden eingeführten Schwierigkeiten und Bedenken auch anführen. Gin großer Renner der ländlichen Berhältniffe und bewährte Berwaltungsfraft, Landeshauptmann Ebler von Raisersfeld, sprach sich seinerzeit im steieri= schen Landtage gegen dieselben aus, indem er sagte: «Sie wollen Berwaltungsgemeinden schaffen, das heißt: Sie wollen bestimmte Complexe von Ortsgemeinden zwingen, sich zur Besorgung des localpolizeilichen und des übertragenen Wirkungstreises zu vereinigen. Was ist aber der Rechtsgrund eines folchen Zwanges? Sie haben keinen anderen Grund. als das Bedürfnis des öffentlichen Dienstes, der öffentlichen Admini= stration. Das ist aber kein Grund, welcher Sie berechtigen würde, einer Gemeinde einen Wirkungsfreis wegzunehmen, der nur für fie, nur für ihr Gebiet ein Interesse hat. Sie können einer Gemeinde auferlegen, etwas auch für öffentliche Interessen zu thun, wenn diese mit ihren übrigen concurrieren; aber Sie können eine Gemeinde nicht verhalten, bas fie ben Interessen einer anderen Gemeinde diene, Interessen, die nicht unmittelbar die ihrigen sind. Was fümmert benn 3. B. die Gemeinde A, wie in der Gemeinde B, die von ihr weit entfernt liegt, die Bau= polizei gehandhabt wird, ob der Bürgermeister Baucommissionen hält oder nicht? Das fümmert jene, die höher stehen als die Gemeinde, aber nicht die Gemeinde A. Was kummert die Gemeinde A, ob in der Gemeinde B die Bauern verhalten werden, die Kalkgruben zuzudecken, ihre Pfüßen einzugäunen, damit des Bauers junge Nachkommenschaft nicht darin

<sup>\*</sup> Nur allein in Krain hat der Landtag wiederholt Gesetze auf Eintheilung bes ganzen Landes in Hauptgemeinden beschlossen, aber bisher zum Glücke noch keines ausgeführt.

ertrinke, das kummert die Gemeinde A wohl nichts, und dennoch wollen Sie aus Bedürfniffen der öffentlichen Administration die Gemeinde A zwingen. das sie sich für solche Angelegenheiten mit einer anderen zusammenlege. Und angenommen, die Gemeinde A habe bisher alle ihre Aufgaben erfüllt, fie will sie auch fünftig erfüllen, welches Recht haben Sie, ihr zu fagen: das genügt uns nicht; B erfüllt sie nicht und deshalb musst du dich mit ihr vereinen und beiner Selbständigkeit Balet sagen? Dann bitte ich Sie noch zu bedenken, dass mit dem wachsenden Umfange der Gemeinde nicht nur die Agenden eine höhere, schon mehr das allgemeine Interesse berührende Bedeutung bekommen, sondern dass auch die polizeilichen Geschäfte sich in einer arithmetischen Progression gegenüber einer fleinen Gemeinde mehren mufsten. Auf einen Wirkungstreis von zwei Quadratmeilen fallen mehr Baucommissionen, es find mehr Fremde zu überwachen, es sind mehr Dienstboten, mehr Arbeiter, überhaupt ein größerer Geschäftskreis, als auf einer Biertel-Quadratmeile, damit wächst aber die Schwierigkeit, die Versönlichkeit zu finden, welche die Geschäfte einer solchen Verwaltungsgemeinde felbst zu üben die Luft, die Reit. die Befähigung hat; diese Schwierigkeit wächst in einer Verwaltungs= gemeinde in viel höherem Grade, als in einer kleinen Ortsgemeinde. Die Folge davon, dass eine solche Persönlichkeit sich nicht findet. ift die Nothwendigkeit, einen geschäftskundigen Beamten anzustellen. Run kann meiner Ansicht nach die Regierung ein Gesetz nicht fanctio= nieren, durch welches die Localpolizei einem Complere von Gemeinden übertragen wird, wodurch diese Localpolizei selbst eine höhere politische Bedeutung erhält; sie kann das nicht thun, wenn nicht gleichzeitig in dem Gesetze sichergestellt ift, dass ber Beruf und die Aufgaben dieser Verwaltungsgemeinden mit Gewissheit erfüllt werden. Sie ift bies schuldig dem Interesse des Bublicums und dem der höhern Admini= stration, sie ist dies schuldig aus politischen ebenso wie aus socialen Rücksichten; sie kann und follte wenigstens meiner Meinung nach nicht blind eine Institution wie die der Verwaltungsgemeinde schaffen, ohne die Garantien für die Folgen zu haben, welche für den Staat und die Gesellschaft dieselbe ungefährlich machen. Es ist die Möglichkeit allerdings vorhanden, dass im nächsten Jahre ein Gesetz eingebracht wird über die Pflicht, einen geschäftskundigen Beamten anzustellen, über die nothwendigen Qualificationen desselben und über die seiner Selbständigkeit zu gewährenden Sicherheiten. Das Ende der Verwal= tungsgemeinden wäre alfo: ber staatsbestellte Sundicus und ber Schatten-

bürgermeister, und so wären wir glücklich dort angekommen, wo das Gesetz vom 24. April 1859 die Gemeinden hinstellen wollte. Ich sage: Schattenbürgermeister, benn ber geschäftskundige Beamte, ben Sie auftellen, der mit einer gewiffen höhern Qualification versehen, dem eine gewiffe Sicherheit pragmatisch gegeben sein muss, wenn er nicht, wenn ich so fagen barf, ein vacierender Beamter fein foll, wird burch feine Qualification, burch seine Befähigung, seine Routine und bei dem häufigen Wechsel der Berson der Obmänner dieser Verwaltungskörper natürlicherweise in kurzer Reit ber Meister und die Gemeinden werden die Diener sein, die diesen ihren Meister dafür noch aut bezahlen. Vom Selfgovernment ist aber dann auch keine Spur mehr! Und für eine solche Schöpfung möchten Sie den Gemeinden, ober ich fage gleich dem Lande, benn es fiele doch wieder auf das Land zurück, eine Laft von 200 000 fl. auferlegen. Ich fage: 200 000 fl., benn ich barf Verwaltungsgebiete mit zwei Quadratmeilen durchschnittlich annehmen, dann haben Sie aber 200 geschäftskundige Beamte, und Sie werden doch, wenn Sie den Berwaltungsgemeinden nur den localpolizeilichen Wirkungstreis zuweisen, einem solchen geschäftskundigen Beamten nicht weniger als 600 fl. als Gehalt geben können, dazu kommt noch das Ranzleilocale, das Ranzleipauschale u. f. w., so bafs sich die Auslagen einer folchen Verwaltungsgemeinde auf 1000 fl. belaufen würden. Bei alledem wäre aber die Ortsgemeinde nicht entlastet, denn die Ortsgemeinden werden nach wie vor Bettelvögte, Flurschützen auftellen, Besteller der Aufträge der Bermal= tungsgemeinden und politischen Behörden u. f. w. haben muffen. Der Gemeindevorsteher wird, wenn er jett eine Entlohnung hat, nach wie vor gleich viel beziehen und gleich beschäftiget sein, und der einzige Unterschied wird nur der sein, dass, ohne die Gemeinde entlastet zu sehen, der Gemeindevorsteher die Amtshandlungen, die er jest aus eigener Selbständigkeit, wenn auch unter Controle der Regierung, besorgt, dann im Auftrage bes geftrengen Berrn geschäftskundigen Beamten ber Berwaltungsgemeinde vornehmen und so ebenfalls Diener besselben sein mirb.»

Nach unserem Dafürhalten sollte das Hilfsmittel der Verwaltungssemeinden erst dann in Anwendung gebracht werden, wenn wider sicheres Erwarten einzelne Ortsgemeinden auch nach deren Zurücksührung unter die Leitung und Controle der politischen Behörde ihre Verwaltungssaufgabe nicht in besriedigender Weise lösen könnten, was jedoch nach unseren Ersahrungen kaum irgendwo der Fall sein dürfte.

Eine britte Kategorie der Berwaltungsmeister glaubt dagegen in ber Uebergabe ber gangen Berwaltung sammt ber Steuereinhebung an autonome Körperschaften, Gauämter, unter gleichzeitiger Aufhebung ber Bezirksbehörde die beste Garantie für eine gedeihliche gesellschaftliche Ordnung zu erblicken. Diese Idee hat vor allem das für ober gegen sich, bass fie, wenigstens unseres Wiffens, in keinem europäischen Staate ausgeführt ift, ba bas englische Selfgovernment, auf welches man sich vielleicht berufen könnte, auf ganz andern Grundlagen beruht. Gegen dieselbe sprechen alle die bei der Antonomie bereits angeführten Gründe. nur noch in weit höherm Mage. Strauchelt die Kraft der Gemeinden schon an ihrem jezigen Wirkungstreise, um wie viel weniger wird fie einem weitern gewachsen sein. Absehend von der in ihrem Nimbus durch Erfahrung und Zeitverhältniffe bereits schon ftart abgeschwächten politi= ichen Richtung ber vollen Losgebundenheit vom Staate, vergegenwärtige man sich nur die Folgen einer solchen Einrichtung des untersten Berwaltungsdienstes; die Gemeinden würden als solche sammt und sonders aufhören, dafür aber kleinere Begirke in der Große der alten Begirks= obrigkeiten erstehen, welche das ganze Geschäft der jetigen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften zu beforgen hätten. Wir wollen annehmen. dass diese neuen Aemter ihrer Aufgabe gang nachkommen würden, da fie ja mit hiezu formell qualificierten Beamten wegen Beforgung fo wichtiger Aufgaben besetzt sein mufsten; aber wie kommt die Bevölkerung bazu, die Staatscaffe von fo namhaften Verwaltungslaften zu befreien und sich selbst damit zu belaften? Schon jest find die Gemeinde= und Bezirksauslagen fo groß, bafs fie neben ben andern Abgaben und Er= fordernissen der Neuzeit die materielle Existenz der Landbevölkerung schon nahezu ernstlich gefährden, wie drückend würden sie sich erft dann gestalten, da ja in den Untergemeinden und einzelnen Ortschaften die Ortsvertreter doch noch bestehen und für ihre Mühe und Wege werden gezahlt fein müffen.

Eine erwähnenswerte Schattenseite dieser Verwaltung wäre auch beren volle Abhängigkeit von der Landesvertretung, infolge deren sie sich zu einer unter stetem Einflusse der jeweilig dominierenden politischen Strömung im Lande stehenden Art ungarischer Comitatswirtschaft im kleinen herausbilden könnte. Eine solche Stellung der Verwaltungssbeamten mag in einem homogenen Staate ganz dem liberalen Principe entsprechend sein, aber in Ländern, wo sich die Parteien nahezu gleich start gegenüber stehen und sich in ihrer Hegemonie und Führung sorts

während abwechseln, soll der Beamte erhaben über das politische Getriebe und das Parteiwesen stehen und nur allein im Gesetze und in der allgemeinen Wohlsahrt seine Richtung und Chnosur suchen.

Das ganz befonders Eigenthümliche an diesem Verwaltungsmodus ist die Wahrnehmung, dass er, obwohl liberal-demokratischen Zeichens. gerade von den ausgesprochensten Gegnern dieser Richtung (von den Feudalherren) anempfohlen wird. Die Gründe bafür bürften in ber Erwartung liegen, nun durch freie Wahl zu jener Stellung in der Gemeinde zu gelangen, die ihm früher das Dominicalverhältnis ver= lieh. Nachdem eine gute Administration weniger von der ihr zu Grunde liegenden Verfassungsform, als vielmehr von der Perjönlichkeit des bezüglichen Functionärs abhängig ist, so ist es ganz wohl möglich, daß hie und da auch auf diesem, wenn auch an alte überlebte Zuftande erinnernden, übrigens aber legglem Wege für die Bedürfniffe der Bevölkerung gut und vielleicht auch am billigsten gesorgt wäre; die traditionelle sympathische Erinnerung, in welcher das alte patriarchalische Berhältnis unter und mit ben Dynasten auf bem Lande im Bolte noch immer fortlebt, beutet barauf hin, bass es bamals nicht überall so schlecht bestellt war, wie man es gemeiniglich annimmt. Es bliebe bies eben Sache ber betreffenden Gemeinden und ihrer Wähler. Des= wegen aber bem Sifteme selbst das Wort reden oder es wieder anstreben zu wollen, sei uns ferne.

Auch die vormärzliche Gemeindeverfassung mit ernannsten Gemeindevorstehern (Oberrichtern) und die Verwaltungsform des Gemeindegesehes vom Jahre 1849 sindet ihre Vetreter. So primitive, in directem Widerspruche mit den Principien des Constitutionalismus, welche die Menschheit in ihrer socialen Entwickelung durchwandern zu müssen glaubt, stehende Verhältnisse dürsten jedoch jetzt kaum mehr noch von einem ernsten Staatsmanne in Erwägung gezogen werden. Die Zeiten sind eben anders geworden und die Menschen haben sich mit ihnen geändert; manches, was damals gut war, passt für jetzt nicht mehr. Die Heranziehung des Laien-Clementes zur Verwaltung ist, wie wir bereits oben dargethan haben, nicht nur von Vortheil, sondern in gewissen Ansgelegenheiten geradezu nothwendig und unabweisdar, so dass wir dessen nun und nimmermehr entbehren können.

Anders ift es mit dem Rechte der freien Wahl des Gemeindevorstehers. Solche ist seinerzeit als ein Hauptpfand der politischen Freiheit begrüßt worden und hat sich vielseitig auch als solches bewährt; ob fie aber beswegen unbedingt der Ernennung vorzuziehen sei, möge dahingestellt bleiben; die Zukunft wird es entscheiden, ob sich mit der Zeit, wenn die Thätigkeit der Gemeinde nach Abgabe der Kirchen-, Schul-, Straßen-, Armen- und Bermögensgenossenossenschafts-Geschäfte an eigene Vertretungen, nach englischem Muster, nur mehr auf einen Theil der Ortspolizei und auf die Besorgung der Aufträge der Behörden vielleicht reduciert sein wird, nicht empfehlen dürfte, die Auswahl des Gemeinde-vorstehers sieder der Behörde selbst, deren Aufträge er zu vollziehen hat, zu übersassen, als solche dem Zusalle einer Wahl von Stimmberechtigten anheim zu stellen, die von den Geschäften desselben nur unvollständige Begriffe haben und sehr oft geneigt sind, eben den Lässigsten und Ungeeigenetsten hiezu zu berufen, um so wenig als möglich für die Gemeinde in Anspruch genommen zu werden. Das System der Ernennung, sagt Gneist, ist der formelle Ausdruck des Fortschrittes zur Staatseinheit.

## VII.

Nachdem wir nun in kurzen Umriffen die Hauptmängel unserer Gemeindegesetzgebung, wie fie uns die tägliche Erfahrung lehrte, aufgezählt und dargethan haben, wie fehr fie der Wiffenschaft, der Geschichte und den Beispielen anderer Länder und Staaten widersprechen. so moge uns zum Schluffe erlaubt sein, auch die Correctiven, die fich aus bem Gesagten ergeben und die nach unserer Meinung geeignet wären, die unterfte Verwaltung in gefündere Bahnen zum gemeinschaft= lichen Wohle ber Bölfer und des Staates zu lenken, anzudeuten. Es sei ferne, uns schmeicheln zu wollen, neue Ideen zutage gefördert und den Gegenstand nach allen Richtungen hin erschöpft zu haben. Unsere Abficht und Beftreben gieng nur bahin, durch Zusammenfaffung beffen, was erfahrene und besonnene Staatsmänner hierüber dachten und in Borschlag brachten, ein Gesammtbild der Lage zu schaffen und dadurch zur Anbahnung einer gedeihlichen Regelung ober boch Milberung ber jetigen unerquicklichen, bemoralisierenden und mitunter wohl auch recht= losen Zustände in den Landgemeinden, beren lebendige Wahrnehmung fich den in den Städten wohnenden Machtfactoren und Dirigenten der öffentlichen Meinung gemeiniglich entzieht, mitgeholfen zu haben.

Es ist nicht die unwichtigste Partie in der Staatswissenschaft das Capitel über die Gemeindeverfassung. Eine gute Gemeinde-Ordnung bringt und sichert die Segnungen eines erweiterten Familienlebens, ist die Mutter des Gemeingeistes, die Schule des Patriotismus, die Pflegerin

ber aus edlem Selbstgefühle stammenden Freiheitsliebe und bes mann= lichen Muthes bei nothwendig werdender Vertheidigung der staatlichen Wohlthaten des Rechtes und Gesetzes. Ein solches Statut wird aber nie das Product doctrineller Kathederweisheit, sondern kann nur dem frischen Leben des Volkes entnommen werden. Auf der historischen Bafis, aus der sich die örtliche Genossenschaft entwickelte, muss es dem wahren Bedürfniffe ber Menschheit in ihrer jetigen Entwickelung angepast sein, wenn es ein sicherer Hort ber socialen Ordnung sein foll. Unnähernd fichere Grundlagen für eine folche Gemeinde-Ordnung dürften nun nach unferm Dafürhalten die in der vorliegenden Abhandlung bes weitern begründeten reformierenden Andeutungen bieten, und indem wir solche nun zum Schlusse noch kurz reassumieren, empfehlen wir sie einer wohlwollenderen und objectiveren Beurtheilung, als fie voriges Jahr dem durch zahlreiche Rundgebungen der Landtage über die Mängel in der untersten Verwaltung der Regierung abgedrungenen Quäftionäre gang ohne Grund, fogar von Seite ber Landesausschüffe, die früher selbst die Reformbedürftigkeit anerkannten, zutheil wurde. Es lafst sich eben in unsern aufgeregten Zeiten, wo sich die Barteien nur ihretwillen und nicht der Wahrheit wegen befämpfen und streiten, schwer ein nur halbwegs objectiver Beschluss ausfechten.\*

<sup>\*</sup> Es ift jedoch zu hoffen, dass es besser wird. Der Liberalismus und mit ihm der doctrinäre Parlamentarismus beginnt schon allerorts alt zu werden, die gewaltigen Probleme der Zukunst rusen nach andern Männern, die Regierungen und Bölker sangen an, nach und nach einzusehen, wohin man sich in seiner Umgaruung verrannt hat, und versuchen die empfangenen Scharten wieder auszuwehen; namentstich Preußen geht diessalls mit der ihm eigenen Willenstrast voran, indem es die Initiative der Executive wieder zurückstellt und durch entsprechende Staatseinrichtungen, z. B. durch Einsührung des Staatse und Volkswirtschaftsrathes, die Gesetzgebung vor den Fluctuationen der geschwähigen Oberstächigkeit des parlamentarischen Lebens zu bewahren sich bestrebt. Auch Oesterreich versucht durch Zustandebringung von den wahren Bedürsnissen der Bölker entsprechenderen Gesehen, z. B. durch die Wucherbeschränkung, durch die Volksschule, Gewerbeschenderen u. s. w., nun diese Wege zu gehen.

## Reformgrundsätze zur Reorganisierung der Gemeinde-Gesetzgebung.

- 1.) Die territorielle Basis der Gemeinden sei die Altgemeinde, die in der Regel nur eine Ortschaft umfast und in den meisten Fällen mit den Grenzen der Catastrasgemeinde zusammenfällt. Man nenne sie «Orts=gemeinde»\* und räume ihr den eigenen und übertragenen Wirkungstreis ein. In den erstern wären einzureihen die Vermögensverwaltung, das Armen=, Heimats= und Straßenwesen, und in den letztern die ganze Ortspolizei, die Verabsolgung von Chemeldzetteln, wo solche bestehen, Vergleichsversuche und alle andern den Gemeinden von ihren vorgesetzten Behörden aufgetragenen Geschäfte und Amtshandlungen.\*\*
- 2.) Eine solche Ortsgemeinde, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder voraussichtlich nicht nachkommen kann, vereinige man mit einer oder mit mehreren anderen Gemeinden mit möglichster Berücksichtigung der Kirchen- und Schulgemeinde-Grenzen zu einer Verwaltungs- gemeinde mit Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit als Ortsgemeinde im Sinne des Gemeindegeseh, und schaffe zu diesem Zwecke eine besondere Norm über Verwaltungsgemeinden nach dem Wuster der niedersösterreichischen vom Jahre 1875.
- 3.) Die Verschmelzung der einzelnen Altgemeinden zu einer Ortsegemeinde, sowie auch jede nur auf territorielle Kücksichten oder auf der Bevölkerungszahl basierende zwangsweise Zusammenlegung der Ortsegemeinden zu Verwaltungsgemeinden sei unbedingt zu vermeiden.
- 4.) Es unterliegt keinem Anstande, die jetigen gegen diese Grundsfätze bereits zusammengelegten Großgemeinden in kleinere Orts, bezüglich

<sup>\*</sup>Es mag kleinlich erscheinen, wenn man sich sogar an Worte stößt, aber wenn dieselben berart sind, dass sich die Bevölkerung nach Jahrzehnten ihres Gebrauches doch nicht an sie gewöhnen kann und dieselben noch immer zu Verirrungen Anlass geben, so mag es denn doch nicht überscüssig sein. So versteht man unter dem Worte «Vorstand» nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine Person und nicht ein Collegium. Die Collectiv-Benennung «Gemeindevorstehung» wäre gewiss bezeichnender und verständlicher. Ebensowenig sagt der Bevölkerung der Ausdruck «Ortsgemeinde» zu, weil man darunter eher eine Gemeinde aus einer einzigen Ortschaft als eine Vereinigung mehrerer derselben versteht.

<sup>\*\*</sup> Das Geset vom Jahre 1849 hat im § 138 ben übertragenen Birkungskreis viel zweckmäßiger solgendermaßen sormuliert: Der übertagene Birkungskreis
umsaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom
Staate im Delegationswege zugewiesen werden. Ueberhaupt hat der Bürgermeister
alle Amtshandlungen, welche ihm durch diese Gemeindegesetze übertragen sind oder
durch spätere Berordnungen zugewiesen werden, sowie alle von der Bezirksbehörde
zugekommenen Besehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau zu vollziehen.

Berwaltungsgemeinden aufzulösen und die Ortschafts-Vermögensverwaltungen in solchen Orten als gegenstandslos eingehen zu lassen; hiebei hat selbstverständlich die vollständige Auseinandersetzung ihres Vermögens, ihrer Anstalten und sonstigen Beziehungen voranzugehen.

- 5.) Für jeden Gerichtsbezirk ist eine Bezirks Gemeinde vertretung, bestehend aus den Orts und Verwaltungs Gemeinde vorstehern, dann aus zwei Höchstbesteuerten des Grundbesizes, des Handels und der Judustrie, als Bezirks Gemeindeausschuss ins Leben zu rufen. Dessen ständige Angelegenheiten würden durch eine Bezirks vorstehung, bestehend aus vier aus dem Ausschusse gewählten Witzgliedern unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes, besorgt werden.\*
- 6.) Der Wirkungskreis der Bezirks = Gemeindevertretung wäre folgender:
  - a) gemeinschaftliche Angelegenheiten, welche den ganzen Bezirk betreffen;
  - b) Ueberwachung des Stammvermögens, Stammgutes und der Anftalten der einzelnen Gemeinden;
  - c) Genehmigung ber Steuerzuschläge in den Gemeinden bis 50 %;
  - d) Prüfung und Genehmigung der Voranschläge und Gemeinderechnungen;
  - e) Entscheidungen über Bernfungen gegen Beschlüsse der Gemeindevorsteher, Gemeindevorstehungen und Gemeindeausschüsse in Sachen des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises;
  - f) überhaupt alle mit dem Gemeindegesetze der politischen Behörde erster Instanz zugewiesenen Agenden.
  - g) Der ganze Bezirksansschuss würde alle Jahre wenigstens einmal und die Bezirksvorstehung alle Monate an den Amtstagen im Orte des Gerichtssitzes unter dem Vositze des Bezirkshauptmannes zusammentreten und die eingesaufenen Geschäftsstücke berathen und erledigen. Die Geschäftsbehandlung würde nach Art der Bezirkssichulräthe von der Bezirkshauptmannschaft besorgt werden, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, zur Bearbeitung einzelner Referate und Agenden auch die Mitglieder der Bezirksvorstehung heranzuziehen. Der Bezirkshauptmann hätte das Recht der Suspendierung der Beschlüsse mit gleichzeitiger Vorlage derselben an die vorgesetzte Instanz (gemischte Landescommission). Die Zureisen der vier Auss

<sup>\*</sup>Nach unserm Dafürhalten wird durch diese Geschäftsüberweisung an die Bezirkshauptmannschaften, bei nur einiger Einschränkung der jezigen bureaukratischen Bielschreiberei und des unsruchtbaren Formelwesens, keine Ueberbürdung ober nennenswerte Wehrbelastung des Kanzleipauschales herbeigesührt.

schussmitglieder würden nach dem beim Bezirksschulrathe üblichen Ausmaße von der Bezirkscasse zu übernehmen sein.

- 7.) Eine weitere Inftanz für Gemeindeangelegenheiten wäre die gemischte Landescommission, bestehend aus zwei Räthen der Landesstelle und zwei Landesausschussmitgliedern unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes oder Landespräsidenten.
- 8.) In ihren Wirkungskreis sielen alle Punkte, welche nach dem Gemeindegesetze der Landesstelle oder dem Landesausschusse zugewiesen sind, und überdies wäre sie auch Berusungsinstanz über die Bezirks-vorstehungen. Nebstbei würde es auch nichts versangen, wenn man dieser Landescommission auch alle jene Fälle zuweisen würde, welche das jetzige Gemeindegesetz dem Landtagsbeschlusse oder der Erlassung eines besonderen Landesgesetzes vorbehält. Auch hier wäre der Geschäftsgang nach Art jener der Landesschulrüthe.
- 9.) Die Vertretung der Schulgemeinden durch die Ortsund in weiterer Linie durch die Bezirks- und Landesschulräthe wäre, als für alle Interessen entsprechend, aufrecht zu erhalten, höchstens mit der Abänderung, dass in den Bezirksschulrath ein Mitglied vom Landesausschusse und eines von der Bezirksvertretung gewählt werde.
- 10.) Die Bezirksstraßen = Ausschüsse könnten ganz eingehen oder aber als eine Fraction der Bezirksvertretung in der jehigen Organisserung, doch mit der Abänderung fortbestehen, dass als Obmann derselben der Bezirkshauptmann zu fungieren hätte.
- 11.) Ganz ungenügend ift aber die jetzige Vertretung der Rirchen= gemeinde; die beiden nach bisheriger Uebung firchlicherseits bestellten Kirchenväter sind nur mehr aus Formalität und bes Names halber ba. Ihre jetige einzige Thätigkeit beschränkt sich in der Regel nur auf die Beisetzung der Unterschriften oder des Kreuzzeichens auf die jährlichen Kirchenrechnungen, wenn sie an das Ordinariat vorzulegen find. Gine weitere Ginflussnahme auf die Verwaltung, Anschaffungen, Berftellungen u. s. w. wird von ihnen nicht angesprochen. Es sei ferne von uns, den katholischen Principien widerstrebende Neuerungen nach Art der Wirfungsfreise ber evangelischen Presbyterien, Rirchenräthe, Synoben und Seniorats-Gemeinden in Antrag bringen zu wollen, aber eine folche Losgebundenheit vom Staate und von den Gemeinden, wie fie jet in den katholischen Kirchengemeinden Desterreichs herrscht, kann den Kirchenfunctionären selbst nicht zur Reputation gereichen und sie vor böswilligen Berbächtigungen schützen. Gine halbwegs reelle Betheiligung an ber Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens sollte denn doch der

Kirchengemeinde auch zustehen, da ja schließlich die subsidiäre Pflicht bei Unzulänglichseit des Kirchen- und Pfründenvermögens auch auf ihr lastet. Eine solche Theilnahme kann aber nur durch die von der Gemeinde oder allenfalls vom Gemeindeausschusse freige wählten, nicht aber ihr von wem immer ausoctrozierten Kirchenväter erzielt werden.\* Eine solche, die Grenzen des staatlichen Hoheitsrechtes eirea saera nicht überschreitende Resorm kann auch nicht gegen die Grundsäte der katholischen Hierarchie verstoßen, da sowohl das alte Kirchenrecht als auch das Concordat (Art. XXX) und die consessionellen Gesetze vom Jahre 1874 (§ 41 und 42) den Gemeinden ein Recht, diesfalls mitsprechen zu dürsen, ausdrücklich einräumen.\*\* Uebrigens wäre diese Anordnung ohnehin nur vorübergehend, da ja die mit dem letzterwähnten Gesetze, Art. 43, in Aussicht gestellte definitive gesetzliche Regelung der diessfälligen Verhältnisse angesichts des allgemein in der Richtung gefühlten Bedürsnisses ohnedem nicht mehr lange auf sich warten lassen kann.

12.) Sowohl das Eigenthum (Gut und Bermögen) ber neuen Gemeinde, auf welches allen Gemeindemitgliedern ein Recht zusteht, als auch jenes ber Altgemeinde, welches nur den Rechtsnachfolgern der alten Gemeinde-Insassen gehört, wären als ein öffentliches Gemeinde-Cigenthum nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Aufrechthaltung der bisher diesfalls bestandenen Uebung zu behandeln; und nur in jenen Fällen, in benen das Altgemeindegut des öffentlichen Charafters bereits badurch factisch entkleidet ist, dass es nicht mehr in der Verwaltung der Gemeinde oder Ortschaftsvertretung, sondern in jener einer besonderen Corporation steht, hätten auf dasselbe diese Grundsätze feine Anwendung zu finden, sondern ein solches Genossenschaftsvermögen unterstände nur mehr ben allfälligen für fie bestehenden Special-Statuten, eventuell den privatrechtlichen Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigenthum. Im übrigen aber sollte mit der Regulierung des Altgemeinde-Vermögens in der bereits in der Abhandlung angegebenen Richtung baldmöglichst begonnen werden.

<sup>\*</sup> Nach einer Particular = Entscheibung bes Verwaltungs = Gerichtshoses vom 19. Jänner 1881, J. 115, unterliegt auch eine solche freie Wahl der Gemeindevertreter keinem Anstande nach § 41 des Gesetzes vom Jahre 1874 (Budvinsth), Sammlung Nr. 992, V. Band).

<sup>\*\*</sup> Auch in Preußen hat man in letzterer Zeit diesem Mangel dadurch abzushelsen versucht, dass man für die Verwaltung des localen katholischen Kirchensvermögens mit selbständigen Besugnissen ausgestattete, von der Gemeinde gewählte Kirchenvorstehungen schuf, in denen der Pfarrer nur eine Virissimme hat und sogar vom Vorsitze ausgeschlossen ist, was jedoch uscht zu billigen ist.

- 13.) Die klaglose Besorgung des Armenwesens in erster Linie ist Pflicht der Ortsgemeinde, wobei es ihr anheimgestellt bleibt, die Art der Versorgung selbst zu bestimmen. Die diesfälligen Kosten sind den andern Gemeindelasten gleichzuhalten. Wenn jedoch die Gemeinde neben der Naturalverpflegung von Haus zu Haus und der Unterstützung aus dem Armensonde so sehr in Auspruch genommen werden würde, dass sie über dies alles für die Armenversorgung allein noch eine, ein gewisses Percent (allenfalls 15%) überschreitende Steuerumlage votieren müste, so wäre derselben durch die höheren Armenverbände unter die Arme zu greifen.
- 14.) Der Bezirks-Armenverband, umfassend alle Ortsgemeinden eines Gerichtsbezirkes, stände unter der Verwaltung der 
  Bezirksvertretung, resp. der Bezirksvorstehung; der von dem Bezirksfonde abgesonderte Bezirks-Armensond würde sich durch Stenerzuschläge 
  ergänzen, und zwar durch volle Percente auf die Einkommenstener und 
  durch halbe auf die Haus-, Grund- und Gewerbestener. Dieser Fond 
  würde zur Unterstützung der überbürdeten Ortsgemeinden dienen, über 
  deren Höhe der Bezirksausschus die Armenversorgung zu treffen hätte. 
  Ueberdies wäre daraus auch die Armenversorgung von auf Rechnung 
  des Bezirkes zu Wistär Gestellten zu bestreiten (§ 27 Heimatsgesetz). 
  Würde der Bezirks-Armensond von einer Ortsgemeinde mit einem, ein 
  gewisses Percent (allenfalls 30) überschreitenden Unterstützungsbeitrage 
  in Anspruch genommen werden, so träte bezüglich dieser Gemeinde dann 
  die Verpflichtung des
- 15.) Lande & Armenfondes ein, welcher, in der Verwaltung der gemischten Landescommission, vom Landessond dotiert wäre. Derselbe hätte die Bestimmung zur Tragung der Kosten für die einer Gemeinde nach Abschnitt III zugewiesenen Heimatssosen und Findlinge aus öffentslichen Gebäranstalten (§ 27 Heimatsgesetz), dann für die in einer Ortsgemeinde 30 Percent überschreitende Armenabgabe und allenfalls auch für andere außerordentliche Auslagen, z. B. bei Calamitäten u. s. w.
- 16.) Endlich wäre der Unterstützungswohnsitz im Nachhange zum Heimatsgesetze und speciell des IV. Abschnittes in dem Sinne einzuführen, dass jeder Großjährige, der sich durch zwei Jahre ununterbrochen in der Ortsgemeinde aufhält und da sein Domicil hat, zwar nicht das Heimatsrecht, aber das Recht auf die Unterstützung (Wohnung, Verpslegung, Krankheits= und Verpslegungskosten) erlangt, welche ihm die Ortsgemeinde entweder subsidiär unter Vorbehalt des Regressrechtes gegenüber der frühern Wohnsitzgemeinde, sonst aber definitiv zu leisten schuldig ist.

